

F A € T S

Ausgabe 3/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

**Europäische Union –
Erster Vizepräsident
Dr. Othmar Karas zur
europäischen Sicherheits-
und Verteidigungspolitik** 5

**Open Finance: Ein neuer
Rahmen für den Zugang zu
Finanzdaten in der EU** 8

**Tätigkeitsbericht 2023 des
Fachverbands Finanzdienstleister:
Das Heft im Heft** 9-20

**Steuertipps zum Jahresende –
Mag. Cornelius Necas** 23

Berufsgruppen 25



Neue Verbraucherkredit-RL in Kraft

Die neue Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225 (nachfolgend auch Consumer Credit Directive 2 – "CCD2") wurde am 30.10.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist zwanzig Tage nach Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Vorgaben der Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten umsetzen müssen. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet somit am 20.11.2025. Die neuen Regelungen gelten dann ab 20.11.2026. In Österreich wird die

Umsetzung großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen. Die CCD2 ersetzt damit die bestehende Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG (nachfolgend auch "CCD1"), die in den letzten Jahren mehrfach überarbeitet wurde. Die CCD2 ist im Vergleich zur CCD1 wesentlich komplexer und länger. Es erfolgt in bestimmten Bereichen auch eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-Richtlinie für Verbraucher (Richtlinie 2014/17/EU).

Ziel der CCD2 ist die Verstärkung des Verbraucherschutzes. Dies sollte aus Sicht

der Europäischen Kommission unter anderem durch die Einbeziehung von Kleinkrediten und "Jetzt kaufen, später bezahlen"-Produkten, durch die Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Informationspflichten sowie durch Regelungen zur Schuldnerberatung erreicht werden.

1. Anwendungsbereich

Mit der CCD2 wird der Anwendungsbereich im Vergleich zur CCD1 erheblich erweitert. Wertmäßig deckt die CCD1 Kreditverträge mit einem Wert zwischen 200,- Euro und ▶

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



In dieser Ausgabe stehen einerseits wieder europäische Themen, andererseits aber auch verschiedene Berufsgruppen, deren Interessen vom Fachverband Finanzdienstleister vertreten werden, im Fokus. Dies soll vor allem den Mitgliedern der größten Berufsgruppe, den Gewerblichen Vermögensberatern, einen Überblick darüber geben, was andere Kolleg:innen machen und mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert sind.

Zuerst aber zu den europäischen Themen: Der Fachverband gibt einen kurzen Überblick über die neue Verbraucherkreditrichtlinie, die nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU Ende November in Kraft getreten ist. Die Vorgaben der Richtlinie müssen durch die Mitgliedstaaten bis 20.11.2025 umgesetzt werden. In seinem aktuellen Beitrag formuliert der 1. Vizepräsident des Europäischen Parlaments Dr. Othmar Karas meinungsbildend und spricht sich in Hinblick auf die aktuelle geopolitische Situation für eine starke europäische Verteidigungsunion, der seiner Meinung nach auch Österreich angehören sollte, aus.

Mag. Martin Pichler von AKELA RechtsanwältInnen GmbH gibt einen ersten Einblick in das spannende Thema Open Finance.

Weiters gibt es in Bezug auf Europa einen Bericht über den Konsumentenschutztag der europäischen Aufsichten, an welchem ich im Oktober in Madrid teilgenommen habe. Hier hat sich (wieder mal) gezeigt, dass auch Konsumentenschützer die Dokumentationsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleister für überbordend und kontraproduktiv und die Vorschriften in Bezug auf nachhaltige Veranlagung für noch nicht sinnvoll halten. Es bleibt abzuwarten, wie die Europäische Kommission diese Informationen berücksichtigt.

Gerhard Wagner, Vorsitzender des Fachausschusses Kreditauskunfteien und Geschäftsführer der KSV 1870 Informations GmbH, erklärt in seinem Artikel die Rolle von Kreditauskunfteien im Wirtschaftsleben und deren Bedeutung in Bezug auf wirtschaftliche Effizienz. Patrick Scheucher, Vorsitzender unseres Fachausschusses Versteigerer und Pfandleiher sowie Geschäftsführer der Cashy GmbH, bringt in seinem Bericht kurze, aber essentielle Informationen zur Pfandleihe und beschreibt, für welche Personengruppen die Pfandleihe besonders hilfreich sein kann.

Mag. Andreas Zederbauer, Vorsitzender des Fachausschusses Crowd Investing Plattformen und CEO von dagobertinvest, erklärt wie und warum aus Crowdinvesting-Plattformen Schwarmfinanzierungsdienstleister werden – wenn sie es wollen.

Dr. Michael Steiner, Vorstand der EBV-Leasing Gesellschaft m.b.H. und Präsident des VÖL, berichtet in seinem Beitrag von dem Festakt zum 40-Jahres-Jubiläum des VÖL, bei dem auch der Fachverband Finanzdienstleister vertreten war.

Abgerundet wird die letzte FACTS-Ausgabe des heurigen Jahres durch Steuertipps von Mag. Cornelius Necas.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen ruhigen Jahresausklang, schöne Feiertage und vor allem schon jetzt alles Gute für 2024.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



▶ 75.000,- Euro ab. Die CCD2 erweitert den Anwendungsbereich, indem Kredite unter 200,- Euro und Kreditverträge mit einem Wert bis zu 100.000,- Euro einbezogen werden. Der obere Schwellenwert für Kreditverträge ist höher als der in der CCD1 festgelegte Schwellenwert, um der Indexierung der Auswirkungen der Inflation seit 2008 und in den kommenden Jahren Rechnung zu tragen.

Hervorzuheben ist, dass Hypothekarkreditverträge nicht Gegenstand der CCD2 sind. Für diese gilt die Wohnimmobilienkredit-Richtlinie für Verbraucher (Richtlinie 2014/17/EU), die in Österreich durch das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt wurde.

Weitere Arten von Krediten fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der CCD2: So sind nunmehr auch „Jetzt kaufen, später bezahlen“-Modelle, bei welchen der Kredit ausschließlich dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen dient, vom Regelungsbereich erfasst. Diese sind sogar erfasst, wenn der Zahlungsaufschub zins- und gebührenfrei erfolgt. Ausgenommen sind solche Modelle nur dann, wenn der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer selbst dem Verbraucher einen Zahlungsaufschub einräumt und die Zahlung innerhalb von 14 Tagen bzw. im Falle von Kleinstunternehmen innerhalb von 50 Tagen zu leisten ist. Ebenfalls fällt die Finanzierungsform der Schwarmfinanzierung in den Regelungsbereich der CCD2, wenn Anbieter von Schwarmfinanzierungs-Kreditdienstleistungen direkt Kredite an den Verbraucher vergeben oder wenn solche Anbieter die Gewährung von Krediten zwischen Kreditgebern und Verbrauchern erleichtern. Ebenfalls erfasst sind Miet- oder Leasingverträge mit Kaufoption, Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen einem Monat zurückzuzahlen ist, zins- und gebührenfreie Kreditverträge sowie Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen.

Durch das Engagement des Fachverbands Finanzdienstleister und anderen Interessenvertretern konnte jedoch eine Ausnahme für das Operating Leasing und für Pfandleihunternehmen sichergestellt werden.

Die CCD2 räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, hinsichtlich bestimmter Kredite, die bislang von der CCD1 ausgenommen waren, jedoch unter die CCD2 fallen, die Anwendung von einer bestimmten und begrenzten Zahl von Bestimmungen der CCD2 in Bezug auf Werbung, vorvertragliche und vertragliche Informationen auszuschießen, um eine unnötige Belastung für Kreditgeber zu vermeiden. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 CCD2 können Mitgliedstaaten diese Erleichterungen für (i) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200,- Euro beträgt, (ii) zins- und gebührenfrei gewährte Kredite mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Verbraucher bei Zahlungsverzug zu zahlen sind, gewährt werden, und (iii) Kredite, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen, vorsehen.

2. Vorvertragliche Informationen und Widerrufsrecht

Mit dem Ziel, das Bewusstsein der Verbraucher zu schärfen und verantwortungsvolle Kreditvergabepraktiken zu fördern, ändert die CCD2 die Informationsanforderungen in der vorvertraglichen Phase, um sicherzustellen, dass sie auf digitale Dienstleistungen abgestimmt sind.

Wie bisher müssen dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden, damit die verschiedenen Angebote verglichen und fundierte Entscheidungen getroffen werden können. Die vorvertraglichen Informationen müssen dem Verbraucher rechtzeitig, bevor er durch einen Kreditvertrag oder ein Kreditangebot gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden.

Die CCD2 enthält als Anlage 1 das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“. Dessen Inhalt soll den Verbrauchern als vorvertragliche Information in auffällender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden, damit Verbrauchern der Vergleich verschiedener Angebote erleichtert wird. Falls nicht alle in Artikel 10 Absatz 3 genannten Merkmale in auffällender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, werden sie im ersten Teil des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ auf höchstens zwei Seiten dargestellt. Diese vorvertraglichen Informationen umfassen (ähnlich dem VKrG) insbesondere

- (i) die Identität des Kreditgebers sowie ggf. des beteiligten Kreditvermittlers;
- (ii) den Gesamtkreditbetrag
- (iii) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- (iv) den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten;
- (v) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag;
- (vi) die Kosten bei Zahlungsverzug (d. h. den Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und die Art und Weise seiner Anpassung sowie ggf. anfallende Verzugskosten;
- (vii) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen;
- (viii) das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts und ggf. die Widerrufsfrist;
- (ix) das Bestehen eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung und ggf. die Informationen zum Entschädigungsanspruch des Kreditgebers;
- (x) die Anschrift, die Telefonnummer, und die E-Mail-Adresse des Kreditgebers und ggf. des beteiligten Kreditvermittlers.

Zudem sollen die vorvertraglichen Informationen, wie schon nach dem VKrG vorgesehen, anhand eines repräsentativen Beispiels zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des zu zahlenden Gesamtbetrages erteilt werden. Dabei sollen der Gesamtbetrag des Kredits und die Rückzahlungsdauer, die vom Kreditgeber für das repräsentative Beispiel gewählt werden, so weit wie möglich den Merkmalen des vom Kreditgeber beworbenen Kreditvertrags entsprechen.

Die genannten vorvertraglichen Informationen werden auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers zur Verfügung gestellt. Die in diesem Formular zusammengefassten Informationen sollten klar und gut lesbar sein und zukünftig an die Bildschirme von Mobiltelefonen angepasst werden.

Neu ist auch die Regelung, dass – wenn die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag oder das Kreditangebot gebunden ist – der Kreditgeber und ggf. der Kreditvermittler den Verbraucher innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Kreditvertrags oder ggf. nach Abgabe des bindenden Kreditangebots durch den Verbraucher an die Möglichkeit erinnern, den Kreditvertrag zu widerrufen.

Darüber hinaus wird dem Verbraucher, ähnlich wie bei der CCD1, das Recht eingeräumt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, ohne dass er ab dem Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder ab dem Tag, an dem ihm die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß den Artikeln 20 und 21 ausgehändigt werden, eine Begründung vorlegen muss.

Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage beim Rücktrittsrecht, nach welcher das Unterlassen irgendeiner (vorvertraglichen) Information zu einer endlos verlängerten Widerrufsfrist führen könnte, wird durch Artikel 26 der CCD2 eine absolute Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen nach Abschluss des Kreditvertrags vorgesehen. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

3. Bewertung der Kreditwürdigkeit

In der CCD2 wurden auch die Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung überarbeitet,

bei der die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits vor Abschluss eines Kreditvertrags bewertet und überprüft wird. Kreditgeber sind bereits gemäß Artikel 8 der CCD1 verpflichtet, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen. Im Gegensatz zur CCD1, die keine Vorgaben für die Vorgehensweise auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung enthielt, kann dem Verbraucher nun nur dann ein Kredit gewährt werden, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. Dadurch sollen – so die Erwägungen des europäischen Gesetzgebers – unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung verhindert werden. Damit wird ein Kreditverbot, wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkreditverträge eingeführt.

Die Prüfung der Kreditwürdigkeit gemäß der CCD2 wird auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen, die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen. Dazu zählen Belege über Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen. Die Informationen werden aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 der CCD2 eingeholt. Klargestellt wird, dass soziale Netzwerke für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als externe Quellen gelten.

Beruhet die Kreditwürdigkeitsprüfung auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, haben die Verbraucher das Recht, klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten. Zugleich werden Verbraucher gegenüber dem Kreditgeber das Recht haben, den eigenen Standpunkt darzulegen und eine Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung über die Kreditgewährung durch den Kreditgeber zu verlangen. Die Mitgliedstaaten können die

Kreditgeber dazu verpflichten, die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern auf der Grundlage der Abfrage einer entsprechenden Datenbank zu prüfen. Jedoch darf sich die Prüfung der Kreditwürdigkeit allerdings nicht ausschließlich auf die Kredithistorie des Verbrauchers stützen.

Wird der Kreditantrag des Verbrauchers vom Kreditgeber abgelehnt, ist der Kreditgeber verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich über die Ablehnung zu unterrichten und ihn ggf. an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste zu verweisen.

4. Verhinderung bestimmter Praktiken und Werbung

Die CCD2 sieht vor, dass Mitgliedstaaten Bündelungsgeschäfte erlauben und zugleich Kopplungsgeschäfte untersagen. Davon abweichend können die Mitgliedstaaten jedoch bestimmte Kopplungsgeschäfte erlauben. So können Mitgliedstaaten den Kreditgebern erlauben, vom Verbraucher eine einschlägige Versicherungspolize im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu verlangen. In diesen Fällen ist der Kreditgeber verpflichtet, ohne Änderung der Bedingungen des angebotenen Kredits die Versicherungspolize eines anderen Anbieters zu akzeptieren, sofern diese gleichwertig ist. Im Zusammenhang mit der Versicherung ist auch ein „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach personenbezogene Daten über die Diagnose onkologischer Erkrankungen von Verbrauchern nach einem Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der medizinischen Behandlung nicht für Zwecke einer Versicherungspolize im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden dürfen. Die Mitgliedstaaten können diesbezüglich auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

Werbung für Kreditverträge hat einen klaren und auffällenden Warnhinweis zu enthalten, um Verbraucher darauf aufmerksam zu machen, dass Kreditaufnahme Geld kostet. Dabei ist die Formulierung „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung zu verwenden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Kreditwerbung verbieten, in der (i) Verbraucher zur Kreditaufnahme ermutigt werden, indem suggeriert wird, ein Kredit würde ihre finanzielle Situation verbessern; (ii) angegeben wird, dass laufende Kre-

ditverträge oder in Datenbanken eingetragene Kredite geringen oder keinen Einfluss auf die Bewertung eines Kreditantrags hätten; und (iii) fälschlicherweise suggeriert wird, dass ein Kredit die Finanzmittel erhöhen, einen Ersatz für Ersparnisse darstellen oder den Lebensstandard eines Verbrauchers anheben würde.

5. Verschärfte Anti-Diskriminierungsbestimmungen

Gemäß Artikel 6 der CCD2 dürfen die für die Gewährung eines Kredits zu erfüllenden Bedingungen Verbraucher, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der EU haben, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus einem der in Artikel 21 der Charta der Europäischen Union genannten Gründen diskriminieren, wenn diese Verbraucher in der Union einen Kredit beantragen oder abschließen wollen. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Kreditgeber haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei solchen Krediten würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. In Artikel 6 findet sich aber eine einschränkende Bestimmung dahingehend, dass unterschiedliche Bedingungen zu einem Kredit angeboten werden können, sofern diese durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt sind.

Zur Förderung des Marktes für grenzüberschreitende Verbraucherkredite haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Kreditgeber aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu den in seinem Hoheitsgebiet zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verwendeten Datenbanken haben. Der Zugang zu diesen Datenbanken ist, wie schon nach der CCD1, ohne Diskriminierung zu gewähren. Vorgesehen ist in der CCD2, dass nur Kreditgeber, die unter der Aufsicht der nationalen zuständigen Behörde stehen und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) in vollem Umfang einhalten, Zugang zu den Datenbanken haben, die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern verwendet werden.

6. Überziehungsmöglichkeiten

Da Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen zunehmend gängige Formen von Verbraucherkrediten sind, werden auch

diese Finanzprodukte zur Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus und zur Vermeidung von Überschuldung im Rahmen der CCD2 reguliert.

Bei einer erheblichen Überschreitung für die Dauer von mehr als einem Monat ist der Kreditgeber verpflichtet, dem Verbraucher unverzüglich Informationen über die Überschreitung vorzulegen. Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung muss der Kreditgeber dem Verbraucher zudem, sofern vorhanden, Beratungsdienstleistungen anbieten und den Verbraucher kostenfrei an Schuldnerberatungsdienste verweisen. Möchte der Kreditgeber die Überschreitung einstellen, muss er den Verbraucher 30 Tage vorher informieren. Sollte es zu einer Kürzung oder Streichung der Überschreitung kommen, so hat der Kreditgeber dem Verbraucher vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ohne zusätzliche Kosten die Möglichkeit anzubieten, den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag im Umfang der Kürzung oder Streichung in zwölf gleich hohen Monatsraten zurückzuzahlen.

7. Obergrenzen für Gebühren

Weitere Änderungen betreffen die Begrenzung der Zinssätze, des effektiven Jahreszinses und der Gesamtkosten des Kreditvertrags. Dieses System der Begrenzung ist in den EU-Mitgliedstaaten bereits gängige Praxis, um Missbrauch zu verhindern und den Verbrauchern übermäßig teure Verbraucherkredite in Rechnung zu stellen. Die Entscheidung über die Höhe dieser Obergrenzen wurde den Mitgliedstaaten überlassen. In Österreich gibt es bereits geltende Regelungen zur Sittenwidrigkeit (§ 879 ABGB), zur Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*, § 934 ABGB) und des Wuchergesetzes, welche ausreichen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wurde in diesem Zusammenhang damit beauftragt, einen Bericht über die Durchführung von Maßnahmen zu Obergrenzen bis zum 30.11.2029 zu veröffentlichen. Darin soll eine Bewertung der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ggf. der Methoden zur Festlegung von Obergrenzen, und ihrer Wirksamkeit bei der Begrenzung übermäßig hoher Sollzinssätze, effektiver Jahreszinssätze oder Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, vorgenommen werden.

8. Zahlungsrückstände und Nachsichtmaßnahmen

In Artikel 35 wird eine Nachsichtspflicht für Kreditgeber normiert, die bei Zahlungsschwierigkeiten Anwendung finden soll, bevor ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Nachsichtmaßnahmen können aus einer vollständigen oder anteiligen Umschuldung des Kreditvertrags bestehen oder können eine Änderung der geltenden Bedingungen eines Kreditvertrags umfassen in Form von (i) einer Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags, (ii) einer Änderung der Art des Kreditvertrags, (iii) eines Zahlungsaufschubs für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten in einem bestimmten Zeitraum, (iv) einer Herabsetzung des Sollzinssatzes, (v) eines Angebots einer Zahlungsunterbrechung, (vi) anteiligen Rückzahlungen, (vii) Währungsumrechnungen, oder (viii) einem Teilerlass und einer Schuldenkonsolidierung. In Artikel 35 wird jedoch angeführt, dass die Mitgliedstaaten nicht alle diese

Maßnahmen im nationalen Recht vorzusehen haben.

9. Frühzeitige Kreditrückzahlung

Als Folge der Lexitor-Entscheidung des EuGH vom 11.9.2019 wird in Artikel 29 der CCD2 vorgesehen, dass der Kreditnehmer im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung das Recht auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für die verbleibende Laufzeit des Vertrags hat. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung sind alle Kosten, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden, zu berücksichtigen. In Erwägungsgrund 70 wird Artikel 29 dahingehend konkretisiert, dass Durchlaufkosten wie Steuern und Entgelt, die von einem Dritten erhoben und diesem gezahlt werden und die laufzeitunabhängig sind, bei der Berechnung der Herabsetzung nicht zu berücksichtigen sind, da diese Kosten vom Kreditgeber auferlegt werden und daher vom Kreditgeber nicht einseitig geändert werden können. Entgelte, die ein Kreditgeber zugunsten eines Dritten erhebt, sollen nach den Erwägungen

des europäischen Gesetzgebers von einer Kostenreduktion umfasst sein. Diesbezüglich werden bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Klarstellungen notwendig sein.

Betrifft die vorzeitige Rückzahlung einen Zeitraum, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, darf der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden, Kosten verlangen. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages, die in Österreich im VKrG und im HIKrG vorgesehen sind, bleibt somit bestehen.



Mag. Hakan Ündemir,
Bakk., LL. M., MBA
Referent des
Fachverbands
Finanzdienstleister

„Wir dürfen uns hinter der Neutralität nicht verstecken“

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Die Kriege in der Ukraine, im Nahen Osten und der wieder heißere Kaukasus-Konflikt erschüttern viele Gewissheiten und Selbstverständlichkeiten der letzten Jahrzehnte. Wenn wir als Europäische Union nicht rasch eine gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf den Weg bringen, spielen wir auf der neuen geopolitischen Landkarte keine Rolle mehr. Deshalb braucht es dringend mehr Ehrlichkeit auch in der österreichischen Debatte: Wir dürfen uns hinter der Neutralität nicht verstecken. Eine handlungsfähige europäische Verteidigungsunion, an der sich Österreich aktiv beteiligt und damit profitiert, steht in keinerlei Widerspruch zur Bundesverfassung. Im Lichte der neuen geopolitischen Weltordnung ist sie dringender und notwendiger denn je.

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine tobt in unserer unmittelbaren Nachbarschaft zum ersten Mal seit der Gründung der Europäischen Union ein Krieg zwischen zwei Staaten. Im Nahen Osten ist die Lage nach den abscheulichen Terrorangriffen der Ha-

mas auf Israel so prekär wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund hat sich der Rahmen radikal verändert, in dem europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik gestaltet werden muss. Konventionelle und nukleare Bedrohungsszenarien scheinen wieder aktuell, von denen viele glaubten, dass sie dauerhaft der Vergangenheit angehören. Während lange die Meinung vorherrschte, dass sich das gemeinsame Europa in einer veränderten Welt im militärischen Bereich auf internationales Krisenmanagement konzentrieren kann, zeigt sich nun, dass die Fähigkeit zur kollektiven Verteidigung von zentraler Bedeutung ist und bleibt.

Das Ziel muss eine EU-Verteidigungsunion sein

Im Zeichen der neuen Herausforderungen besteht die Chance, aber auch die Notwendigkeit zu einer grundlegenden Neugestaltung der EU-Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das Ziel muss sein, die Europäische Union in Richtung einer europäischen Verteidigungs-

union weiterzuentwickeln, wie das schon seit dem Vertrag von Maastricht von 1993 angedacht ist. Dabei muss die EU mit einer Stimme sprechen. Dafür braucht es dringend das Ende des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten demokratischer Mehrheitsentscheidungen.

Die österreichische Bundesregierung hat schon 1992 – im Rahmen des österreichischen Beitrittsprozesses – in einem Aide-Mémoire an alle damaligen EU-Staaten festgehalten, dass sich Österreich bewusst ist, dass „seine nationale Sicherheit mit der Sicherheit in Europa und von Europa untrennbar verbunden ist“, und hinzugefügt: „Die Entwicklung wirksamer Instrumentarien für die Abhaltung und Sanktionierung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt im vitalen eigenen Sicherheitsinteresse Österreichs.“ Im Artikel 23j Bundesverfassungs-Gesetz (BV-G) wurde damals fest verankert, dass Österreichs Beteiligung am Aufbau einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik in keinem Widerspruch zur Neutralität steht.

Mehr Zusammenarbeit schafft nicht nur ▶

gemeinsame Lösungen, sondern spart oben-drein Geld. Wie für die meisten politischen Bereiche gilt auch für eine wirksame gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, dass eine Bündelung der militärischen Kapazitäten effektiver und ökonomischer ist als 27 nationalstaatliche Armeen, die jeweils ihr eigenes Süppchen kochen. Der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments beziffert diesen Mehrwert einer Verteidigungsunion auf bis zu 75,5 Milliarden Euro pro Jahr. Erst eine politisch und militärisch integrierte gemeinsame Verteidigungspolitik verschafft Europa die Chance auf Sicherheit, solidarisch und mit gerechter Lastenteilung.

Notwendige Schritte einer stärkeren Zusammenarbeit bereits eingeleitet

In den vergangenen Jahren haben wir auf europäischer Ebene bereits wichtige Fortschritte gemacht. Alle Mitgliedstaaten – samt Österreich – haben im Frühjahr 2022 einstimmig den sogenannten „Strategischen Kompass“ beschlossen. Kurz gesagt ist das ein gemeinsamer Fahrplan mit konkreten Maßnahmen, um die Handlungsfähigkeit aller nationalen Armeen zu stärken und die Kompatibilität untereinander zu erhöhen. Auf der Grundlage einer 360-Grad-Bedrohungsanalyse wurden sicherheitspolitische Risiken und der entsprechende gemeinsame Fahrplan formuliert, der für die nächsten fünf bis zehn Jahre gemeinsame sicherheitspolitische Ziele und Instrumente festlegt. Konkret sind es vier Bereiche, in denen die EU handlungsfähiger werden soll: Krisenmanagement, Resilienz, Fähigkeiten und Partnerschaften.

Ein Beispiel: Die Beschaffung von militärischen Gütern soll koordiniert und nach einheitlichen Standards geschehen. Die neugeschaffene „EDIRPA“-Beschaffungsplattform zielt genau darauf ab. Hier können alle EU-Mitgliedstaaten gebündelt Beschaffungsaufträge abgeben, dabei Kosten senken und gleichzeitig auch ihr Militär effizienter und vor allem kompatibler gestalten. Um den solidarischen Einkauf zu fördern, Verdrängungseffekte zu vermeiden und die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten, werden auch neue finanzielle Anreize geschaffen. Denn gemeinsame Einkäufe können teilweise aus dem EU-Haushalt rückerstattet werden. Dazu werden 300 Millionen Euro in die

Hand genommen. Jeder Euro, der jetzt neu in die Verteidigung investiert wird, muss im Sinne einer gemeinsamen EU-Verteidigungsunion verwendet werden.

Um das Krisenmanagement der Union künftig effizienter zu gestalten, haben sich die Mitgliedstaaten auf gemeinsame EU-Einsatztruppen geeinigt. Im Zuge dieser Einsatzkapazität wird bis 2025 erstmals eine bis zu 5.000 Mann und Frau starke EU-Kampftrope geschaffen, die im Falle einer akuten Sicherheitsbedrohung oder Krisensituation eingesetzt werden kann. Damit sich diese Truppe als wirksameres Instrument erweist als die bisherigen „Battle Groups“ – die in der Praxis nie zum Einsatz gekommen sind – muss über ihren Einsatz tatsächlich wie geplant flexibler als bisher entschieden werden können und die beteiligten militärischen Verbände müssen regelmäßig gemeinsam üben.

Mehr europäische und multinationale Zusammenarbeit ist gefordert

Dass die pan-europäische militärische Kooperation in benachbarten Krisenregionen entscheidend zur Förderung von Stabilität und Frieden beitragen kann, lässt sich zum Beispiel anhand der „EUFOR Althea Operation“ in Bosnien und Herzegowina festmachen. Neun Jahre nach Ende des Jugoslawienkrieges und den blutigen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina wurde am 2. Dezember 2004 die Operation ALTHEA initiiert. Die EU entsandte die multinationale Militärtruppe EUFOR, um die Einhaltung des Dayton/Paris-Abkommens sicherzustellen und zu einer sicheren und stabilen Umgebung in Bosnien-Herzegowina beizutragen. Die Mission besteht aus Truppen von 20 EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern, auch österreichische Truppen sind dabei. Bis heute ist der Einsatz von EUFOR im Westbalkan ein Vorzeigebispiel für gelungene multinationale militärische Kooperation und unterstreicht den sicherheits- und friedenspolitischen Wert solcher Einsätze für die Union und ihre Nachbarregionen.

Bereits zehn Jahre zuvor – im Jahr 1994 – wurde von der NATO die „Partnerschaft für den Frieden“ (Pff) ins Leben gerufen. Diese multilaterale Initiative wurde mit dem Ziel geschaffen, enger mit Partnerstaaten zusammenzuarbeiten, wie es zum Beispiel Österreich ist, und so Frieden und Stabilität zu fördern. Angebote im Rahmen des Pff-Programms umfassen

nahezu alle Bereiche der NATO-Aktivitäten, darunter arbeitsbezogene Verteidigungsmaßnahmen, Verteidigungsreform, Verteidigungspolitik und -planung, zivil-militärische Beziehungen, Bildung und Training, militärische Kooperation und Übungen, zivile Notfallreaktion sowie Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Umwelt. Im Laufe der Jahre wurden verschiedene Pff-Instrumente und Mechanismen entwickelt, um die Zusammenarbeit zu intensivieren. Solch internationale Kooperation im Sicherheits- und Verteidigungsbereich zwischen Staaten, die für demokratische und pluralistische Werte eintreten, wird angesichts der massiven geopolitischen Herausforderungen, die sich aktuell entfalten, von immer größerer Bedeutung sein.

Was es jetzt braucht

Um als Europäische Union mit einer Stimme zu sprechen, schneller und handlungsfähiger zu werden, braucht es dringend das Ende des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten demokratischer Mehrheitsentscheidungen. Das kann man nicht oft genug betonen. Wir müssen die Interoperabilität der Armeen der 27 EU-Staaten weiter vertiefen. Wir brauchen nationale Armeen, die durch eine gemeinsame Beschaffung gut ausgerüstet sind und im Krisenfall effizient zusammenarbeiten können. Und nicht zuletzt benötigen wir eine Debatte über Österreichs Sicherheit und Rolle in der EU. Dabei dürfen wir uns nicht hinter der Neutralität verstecken. Eine handlungsfähige europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion, an der sich Österreich aktiv beteiligt und davon profitiert, ist im Lichte der neuen geopolitischen Weltordnung eine zwingende Notwendigkeit.

Dieser Beitrag wurde zu Redaktionsschluss am 20. November 2023 finalisiert. Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Othmar Karas,
M. B. L.-HSG
 Vizepräsident des Europäischen Parlaments
 Tel.: +32 (0)2 2845627
 Fax: +32 (0)2 2849627
 www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas
 Instagram: @othmar_karas

Konsumentenschutztag der europäischen Aufsichten - 9.10.2023

Der 10. Konsumentenschutztag der europäischen Aufsichten fand am 9.10.2023 in Madrid statt.

Nach Grußworten des Vorsitzenden des Joint Committee der europäischen Aufsichtsbehörden, Jose Manuel Campa, sprach die spanische Vize-Premierministerin Nadia Calvino eine Grußbotschaft über Video, in welcher sie betonte, dass Spanien großen Wert auf funktionierende Finanzmärkte legt und die Aufsichten bei ihren Anliegen von Spanien voll unterstützt werden.

Verena Ross, Vorsitzende der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), betonte in ihrer Rede, dass Finanzbildung sehr wichtig sei und einen Schwerpunkt in den nächsten Jahren darstellt. Zusätzlich gab sie bekannt, dass im November 2023 von der europäischen Wertpapieraufsicht ein Factsheet zu Sustainable Finance veröffentlicht wird, welches dann in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und den Zugang und das Verständnis für Sustainable Finance erleichtern soll.

Die erste Podiumsdiskussion fand zum Thema „cross-selling“ statt. In einem Einleitungsstatement hat Prof. Leiser von der Universität Amsterdam anschaulich dargestellt, wie Verbraucher im Internet dazu gebracht werden Zusatzprodukte zu kaufen, die sie einfach nicht möchten. Er verwendete dazu das Schlagwort „dark pattern“. Dark patterns sind manipulative Designs oder Prozesse, die Nutzer einer Website oder App zu einer Handlung überreden sollen.

In der Diskussion wurden dann vor allem „tying practices“ und „bundling“ behandelt. Unter tying wird verstanden, dass Verbraucher das gewünschte Produkt nicht kaufen können ohne ein weiteres Produkt erwerben zu müssen. Diese Strategie ist laut Patricia Suarez, spanische Konsumentenschützerin, vor allem bei Kreditvergaben durch den verpflichtenden Abschluss einer Lebensversicherung der kreditgewäh-

renden Bank sehr verbreitet. Die Diskussionsteilnehmer waren sich einig, dass das Verbot von tying einfach stärker kontrolliert werden muss, weil gemäß einer Untersuchung 90% der größten Webseiten in Europa tying practices anwenden, jedoch die Konsumenten wenig über ihre diesbezüglichen Rechte wissen.

Das freiwillige Anbieten von Zusatzprodukten („bundling“) wurde nicht kritisch gesehen, sondern sogar als effizient gesehen. Insgesamt waren sich alle Diskussionsteilnehmer darüber einig und auch Zuzana Silberova von der tschechischen Finanzmarktaufsicht, dass es keine neuen Gesetze brauche, sondern einfach mehr Kontrolle und Sanktionen.

In der zweiten Podiumsdiskussion wurde das Thema Crypto Assets behandelt. Bei dieser waren Vertreter von Crypto Asset Service Providern (CASP), Konsumentenschützer und auch die Aufsicht vertreten. Diese oberflächlich geführte Diskussion kam zu dem gemeinsamen Schluss, dass die MiCA-VO ein erster Schritt sei und noch weitere rechtliche Regulative folgen müssen, die dann speziell auf die Unterschiede bei den Crypto Assets eingehen (so bspw. fungible token, non-fungible token, stable coins usw.).

In seiner Rede hat Rodrigo Buenaventura, Vorsitzender der spanischen Wertpapieraufsicht, erklärt, dass es 5 wichtige Punkte in der Finanzmarktaufsicht gibt:

1. Einen freien (grenzüberschreitenden) Wettbewerb ermöglichen
2. Regularien, welche die Stabilität des Finanzmarktes sicherstellen
3. Kontrolle vor allem im Bereich der Sanktionsmöglichkeiten
4. Behandlung von Beschwerden. Diese Möglichkeit sei Verbrauchern zu wenig bewusst. So gab es im Jahr 2022 in Spanien bei 12 Mio. Wertpapierdepots nur 750 Beschwerden, dies entspricht 6 Promille.
5. Finanzbildung: Die Verbraucher sollten

die Produkte verstehen, ihre eigenen Finanzen managen können und mehr über Finanzbetrug wissen.

Die dritte Podiumsdiskussion behandelte das Thema „Greenwashing“. Bei Greenwashing werden Produkte als grün dargestellt, obwohl sie es nicht sind. Der Vertreter der Konsumentenschützer Guillaume Prache meinte in seinem Statement, dass wenn „bullshit“ fliegen könnte, die ESG-Plattform der Flughafen wäre. Dies zeigt, dass selbst Konsumentenschützer mit der aktuellen Situation sehr unzufrieden sind. 55% aller Fonds sind mittlerweile Art 8-Fonds und tragen laut Ansicht der Diskussionsteilnehmer nichts zur Sustainable Finance bei, erwecken jedoch bei den Konsumenten den Anschein dies zu tun. Guillaume Prache kritisierte auch, dass bei den Konsumenteninformationsdokumenten (KID) wenig Allgemeines zum Thema Sustainability steht und die Verbraucher bis zu 1.400 Fondsprospektseiten und 800 Seiten zum Rechenschaftsbericht lesen müssten, um Näheres darüber zu erfahren. Insgesamt ergab sich aus dieser Diskussion der Eindruck, dass das Thema Sustainable Finance noch bei Weitem nicht so ausgereift ist, wie es die Europäische Kommission gerne hätte. Diskutiert wurden auch Ansätze, wie jetzt schon Greenwashing verhindert werden kann. Beendet wurde die Tagung durch eine Zusammenfassung von Petra Hielkema, Vorsitzende der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA.



KR Mag. Hannes Dolzer
Obmann des
Fachverbands Finanz-
dienstleister,
Wirtschaftskammer
Österreich

Open Finance: Ein neuer Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten in der EU

RA Mag. Martin Pichler

Die Digitalisierung hat die Finanzbranche in den letzten Jahren grundlegend verändert. So hat sich unter anderem die Art und Weise, wie wir auf Bankdienstleistungen zugreifen – nämlich via App – wesentlich geändert. Technologien wie künstliche Intelligenz, Big Data, Cloud Computing und Blockchain haben neue Möglichkeiten für die Erstellung, Verarbeitung, Analyse und Übertragung von Finanzdaten geschaffen. Diese Daten sind nicht nur für die Finanzinstitute selbst, sondern auch für die Kunden, Produktpartner und Wettbewerber von großem Wert. Sie können dazu beitragen, die Effizienz, die Innovation, die Transparenz und die Kundenorientierung im Finanzsektor weiter zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang hat sich der Begriff "Open Finance" entwickelt. Dahinter versteckt sich ein Ansatz, der für sich beansprucht, den heutigen Umgang mit Finanzdienstleistungen zu revolutionieren. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, Finanzdaten frei und sicher zwischen verschiedenen Akteuren zu teilen. Dies erfordert einen rechtlichen und technischen Rahmen, der den Zugang zu Finanzdaten regelt und gleichzeitig die Rechte und Interessen der Dateninhaber und -nutzer schützt. Die EU-Kommission hat sich dieses Themas angenommen und einen entsprechenden Legislativvorschlag veröffentlicht.

Von Open Banking zu Open Finance

Teilweise sind die beschriebenen Ansätze bereits aus der Vergangenheit unter dem Schlagwort "Open Banking" bekannt. Open Banking wurde mit der zweiten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie (PSD2) eingeführt und war der erste Schritt zur Öffnung des Finanzsektors für neue Akteure. Das Konzept besteht darin, Dritten (insb. FinTechs) Zugriff auf Zahlungskontoinformationen von Banken zu erlauben. Hintergedanke dabei war die Schaffung neuer innovativer Produkte und Dienstleistungen. Zumindest in Österreich sind die in

der PSD2 diesbezüglich vorgesehenen Dienstleistungen "Zahlungsauslösedienst" und "Kontoinformationsdienst" bisher aber wohl kein bahnbrechender Erfolg.

Open Finance baut auf dem Konzept von Open Banking auf, erweitert dieses aber deutlich. Während Open Banking den Zugriff auf Bankkonten und -daten ermöglicht, soll Open Finance den Zugang zu einer breiteren Palette von Finanzdienstleistungen und -informationen eröffnen. Kunden sollen ihre Finanzdaten mit Drittanbietern teilen können, um von datengestützten Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten zu profitieren, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Gleichzeitig sollen Drittanbieter Zugang zu Finanzdaten von Kunden erhalten, um diesen bessere Angebote und Lösungen anbieten zu können. Kunden sollen so die Möglichkeit erhalten, ihre gesamte finanzielle Situation mithilfe einer einzigen Datenschnittstelle zu verwalten und Finanzentscheidungen auf Basis eines umfassenden Überblicks zu treffen.

EU-Kommissionsentwurf zu Open Finance

Die EU-Kommission hat am 28.6.2023 einen Entwurf für ein Open Finance-Framework vorgelegt, um die Einführung von Open Finance in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu regulieren. Das Open Finance-Framework ist Teil der digitalen Finanz- und Datenstrategie der EU-Kommission, die jeweils darauf abzielen, die EU zu einem führenden Akteur in der datengesteuerten Wirtschaft zu machen. Der Vorschlag für eine Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (COM/2023/360 final) legt die Grundsätze fest, nach denen Finanzinstitute ihre Daten für Drittanbieter freigeben sollen und zielt darauf ab, klare Regeln für die sichere und rechtmäßige Nutzung dieser Daten zu schaffen.

Im Wesentlichen verfolgt die EU-Kommission in dem vorgelegten Entwurf drei Ziele: (1) Die Kunden sollen die volle Kontrolle

über den Zugang und die Weitergabe ihrer Finanzdaten haben. Zu diesem Zwecke sollen sie ihre Zustimmung zum Teilen ihrer Daten mit Drittanbietern über eine digitale Schnittstelle erteilen können, die von den Dateninhabern bereitgestellt wird. (2) Des Weiteren soll die Entwicklung von datengestützten Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten gefördert werden, indem der Marktzugang für Drittanbieter erleichtert und ein fairer Wettbewerb zwischen den Akteuren gewährleistet wird. (3) Schließlich spielen Sicherheit, Datenschutz, Haftungsfragen und die Aufsichtskompetenz im Zusammenhang mit dem Zugang zu Finanzdaten eine wesentliche Rolle im Entwurf. Diese Punkte sollen durch hohe Standards für die Datenübertragung, die Datenverarbeitung und die Datensicherheit sichergestellt werden.

Von zentraler Bedeutung sind die Begriffe "Finanzdaten", "Dateninhaber", "Datenutzer" und "Drittanbieter". So legt der vorliegende Vorschlag den Anwendungsbereich für bestimmte Kategorien von Finanzdaten fest, zu denen Zugang gewährt werden muss bzw. die weitergegeben werden sollen. Die Kategorien sind dabei sehr weit gefasst und umfassen etwa Zahlungsdaten, Daten zu Krediten sowie zu Kreditwürdigkeitsprüfungen, Daten zu Investitionen in Finanzinstrumenten, Versicherungsanlageprodukten und Kryptowerten sowie Daten zu Nichtlebensversicherungsprodukten. Dabei beschränkten sich die Daten nicht nur auf die vom Kunden selbst bereitgestellten Informationen, sondern umfassen auch Daten, die infolge der Interaktion mit dem Kunden entstehen. Finanzdaten sind somit sämtliche Daten mit Bezug zu einem Kunden, die von einem Finanzinstitut im Rahmen dessen gewöhnlicher Geschäftstätigkeit erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden. Nachdem Finanzdaten auch personenbezogene Daten enthalten, wird das Zusammenspiel mit der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") jedenfalls spannend, die für personenbezogene Daten gilt und die Grundsätze für deren Verarbeitung festlegt. ▶

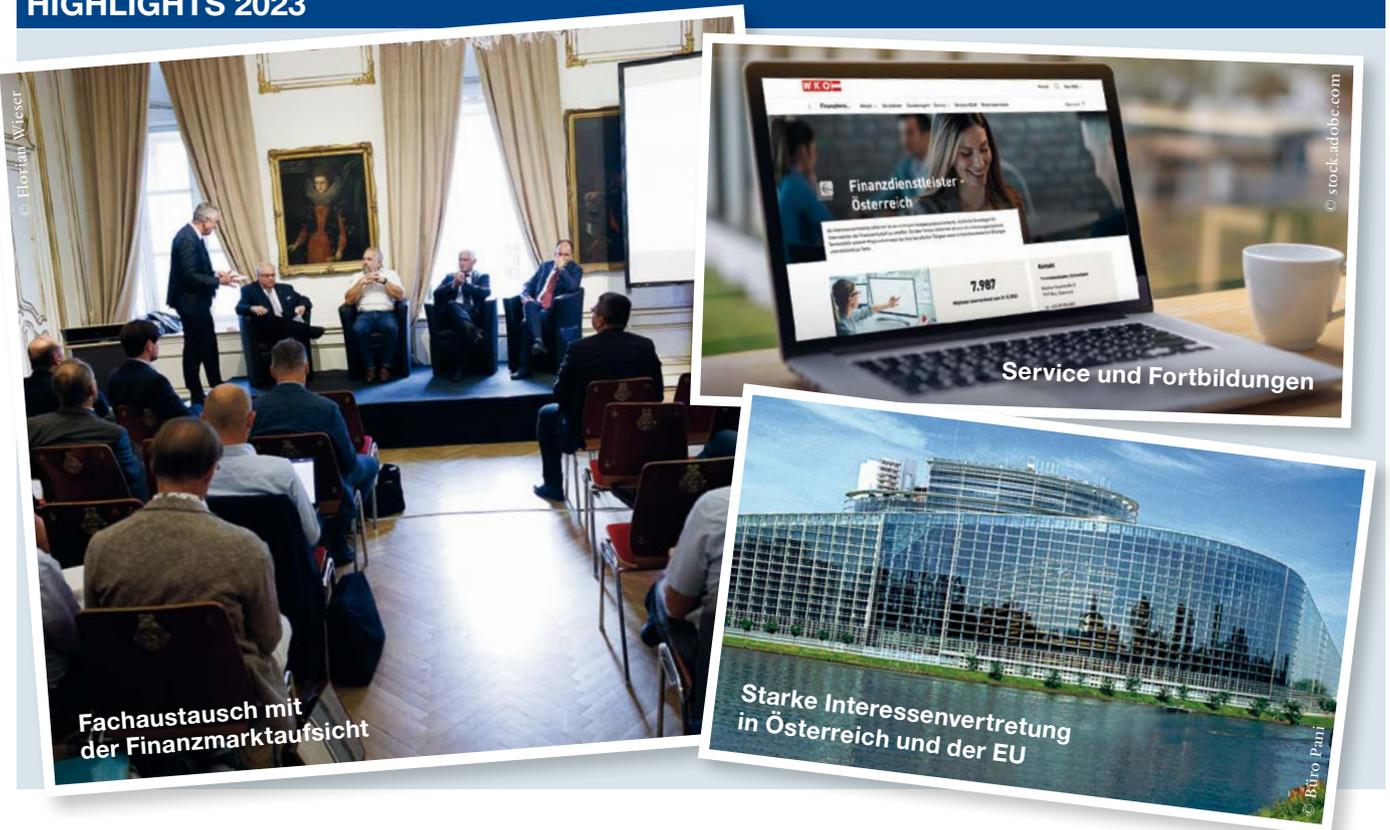
UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE

TÄTIGKEITSBERICHT 2023

DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

Ihre Interessenvertretung und Servicestelle

HIGHLIGHTS 2023



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Drei Rechtsinitiativen auf EU-Ebene – die Retail Investment Strategy, die Verbraucherkreditrichtlinie und Open Finance – haben 2023 unser volles Engagement als Interessenvertreter gefordert. Das Jahr 2024 steht nun ganz im Zeichen der Wahlen zum Europäischen Parlament, sodass in Bezug auf die europäische Gesetzgebung für unsere Branche eine entspanntere Zeit zu erwarten ist.

Das vergangene Jahr war für uns Finanzdienstleister durchaus herausfordernd. Das Kreditvermittlungsvolumen ist aufgrund der KIM-Verordnung deutlich zurückgegangen. Steigende Zinsen und die anhaltend hohe Inflation haben aber den Bedarf an Beratung zur Kreditvermittlung erhöht. Dies hatte durchaus einen positiven Aspekt: Die Bedeutung und die Vorteile einer unabhängigen Beratung sind dadurch wieder stärker in den Vordergrund gerückt.

Wir vom Fachverband werden uns weiterhin konsequent dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen Ihnen ein wirtschaftlich sinnvolles Arbeiten ermöglichen. Dazu gehören unter anderem der Erhalt des Provisionssystems und die Sicherstellung von maßvollen Regulierungen.

Die Prognosen der österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitute, die für 2024 mit einer leichten konjunkturellen Erholung und Konsolidierung der Wirtschaft rechnen, geben durchaus Anlass zu Optimismus für ein erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Hannes Dolzer,
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister

INTERESSENVERTRETUNG

Nach einer für die Branche ruhigeren Phase in der europäischen Gesetzgebung befinden sich derzeit gleich mehrere für den Finanzdienstleistungssektor wesentliche Projekte in Vorbereitung bzw. Umsetzung. Der Fachverband stand daher laufend mit europäischen und österreichischen Entscheidungsträgern in persönlichem Kontakt, um die Anliegen der Finanzdienstleister nachvollziehbar darzulegen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Seine Argumente erläuterte der Fachverband auch in Presseausendungen, einer Pressekonferenz und Interviews mit heimischen Medienvertretern, um der Öffentlichkeit ein klares Bild von den Leistungen der Branche und zu den hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu vermitteln.



→ Mit der **Retail Investment Strategy** sollen die Bürger der EU dazu motiviert werden, für ihre Pensionsvorsorge verstärkt – auch kleinere Beträge – in Kapitalmarktprodukte zu investieren. Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, für Kleinanleger eine möglichst attraktive Rendite („value for money“) sicherzustellen, Fehlentwicklungen („misselling“) zu verhindern und den Konsumentenschutz zu stärken.

Da die zuständige EU-Kommissarin Mairead McGuinness im Frühjahr 2023 ein **Provisionsverbot** als adäquates Instrument gegen „misselling“ in den Raum stellte, initiierten Fachverbandobmann Mag. Hannes Dolzer und Fachverbandgeschäftsführer Dr. Alexander Kern, MSc zahlreiche direkte Gespräche mit den Vertretern von EU-Institutionen in Brüssel, um die negativen Auswirkungen eines möglichen Verbots vor Augen zu führen. Gemeinsam mit dem europäischen Verband BIPAR, Interessensverbänden aus 20 Mitgliedsstaaten, dem Büro des Ersten Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, dem Büro der Abgeordneten zum Europäischen Parlament Dr. Angelika Winzig und mit der Ständigen Vertretung der Wirtschaftskammer Österreich in Brüssel erarbeiteten sie mögliche Alternativvorschläge zum Provisionsverbot, die funktionierende Märkte gewährleisten.

Darüber hinaus initiierte der Fachverband eine Studie zum österreichischen Versicherungsvermittlermarkt, um eine fundierte Argumentationsbasis für die Beibehaltung der Wahlfreiheit bei der Vermittlungsvergütung zu schaffen. In der Folge erstellte der Fachverband

ein Argumentarium, das u. a. die Bedeutung des Fortbestands des Provisionssystems sowohl für die Konsumenten als auch für die Finanzdienstleister aufzeigt. Hauptargument ist dabei, dass ein Verbot von Provisionszahlungen dazu führen kann, dass sich Kunden eine Beratung aufgrund des Honorars nicht mehr leisten können oder wollen und damit – wie seit Einführung des Provisionsverbots in den Niederlanden – weniger Vorsorgemaßnahmen treffen. Daten aus Österreich zeigen zudem, dass Anleger mit kleinen Sparbeträgen bei Provisionsmodellen besser abschneiden als bei einer Vermittlung auf Honorarbasis – weshalb auch viele österreichische Konsumentenschützer ein Provisionsverbot nicht befürworten.

Die intensiven Bemühungen des Fachverbands zeigten Erfolg: Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2023 enthielt schließlich kein vollständiges Provisionsverbot, sondern eine Beschränkung des Verbots auf den beratungsfreien Bereich. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass die Europäische Kommission ihr ursprüngliches Ziel nicht aufgegeben hat und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem staged approach zu einem vollständigen Provisionsverbot gelangen will. In den Verhandlungen auf Ebene des Europäischen Rats sowie des Europäischen Parlaments wird das Provisionsverbot entsprechend intensiv diskutiert, wobei bereits erste Zwischenerfolge erzielt werden konnten. Ein sinnvoller Kompromiss wäre für den Fachverband, dass im Lebensversicherungsbereich analog zum Wertpapierbereich bei deklarierten unabhängigen Beratungen ein Provisionsverbot eingeführt wird. Sicherzustellen wäre hierbei, dass die Vermittler sich im Einzelfall deklarieren können und somit die Wahlfreiheit der Vergütung erhalten bleibt.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht zudem einen **Best-Interest-Test** vor, wonach jedem Kunden die kosteneffizientesten Produkte zu empfehlen sind. Aus Sicht des Fachverbands würde dies dazu führen, dass im Fondsbereich nur noch Exchange Traded Funds (ETFs) empfohlen werden dürften. Der Fachverband strebt daher den Lösungsansatz an, dass wie bisher die Anlageziele, Kenntnisse, Erfahrungen, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse der Kunden zu berücksichtigen sind sowie künftig zusätzlich eben auch das Kosten-Ertrags-Verhältnis.

Weiters engagiert sich der Fachverband dafür, dass die **Informations- und Dokumentationsvorschriften** auf die wichtigsten Elemente sinnvoll reduziert werden. Durch kompakte und prägnante Informationen soll gewährleistet werden, dass diese besser verständlich sind und sich die Kunden mit ihnen folglich genauer auseinandersetzen. Für Finanzdienstleister soll damit unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden werden.

Der Fachverband erstellte ebenfalls Empfehlungen hinsichtlich der vorgesehenen Einführung von **Benchmarks**, bei denen sämtliche Kosten eines Produkts den Erträgen gegenüberzustellen sind: Generell spricht sich der Fachverband gegen eine als Konsequenz von Benchmarks indirekte gesetzliche Preisgestaltung und für die Aufrechterhaltung des Systems der freien Marktwirtschaft aus.

Ein Negativbeispiel für die gesetzliche Preisgestaltung in der jüngeren Vergangenheit stellt das Pan-European Personal Pension Product (PEPP) dar.

→ Mit einiger Verspätung aufgrund von Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess ist seit 1. Februar 2023 das **Wertpapierfirmengesetz** (WPF) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden auch die Konzessionstatbestände des **Wertpapieraufsichtsgesetzes** (WAG) 2018 erweitert und an den europäischen Rechtsrahmen angepasst. Dies war ein komplexes Unterfangen, das – um eine in der Praxis gut lesbare Ausrichtung zu erreichen – den vollen Einsatz des Fachverbands verlangte. Erreicht wurden für Wertpapierfirmen (WPF) neue Vorschriften, die sich nicht mehr an den Vorgaben für Kreditinstitute orientieren, sondern die generell an das Geschäftsmodell und die spezifischen Risiken von WPF angepasst sind. Zudem wurden Konzessionstatbestände, die bisher Kreditinstituten vorbehalten waren, in das WAG 2018 übernommen: So können u. a. der Handel für eigene Rechnung, das Emissionsgeschäft, das Depotgeschäft und das Lombardgeschäft von WPF mit entsprechender Konzession – ohne dass eine zusätzliche Bankkonzession erforderlich ist – durchgeführt werden. In den anderen EU-Staaten war dies bereits bisher gelebtes Recht. In Österreich wurde aufgrund historischer Gegebenheiten zunächst davon abgesehen, alle in der MiFID II enthaltenen Konzessionstatbestände auch in das WAG 2018 aufzunehmen. Dieser langjährige Standortnachteil für die heimischen WPF wurde nun mit den Gesetzesänderungen beseitigt.

Österreichische Wertpapierfirmen haben mit entsprechender Konzession jetzt erstmals das Recht, Kundengelder zu halten – und können dadurch das eigene Dienstleistungsangebot erweitern. Der Fachverband ist in den kontroversen Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich dafür eingetreten, dass jenen Wertpapierfirmen, die auch künftig keine Kundengelder halten dürfen, keine Mehrkosten für die Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht sowie durch Zahlungen an die Anlegerentschädigung von WPF GmbH (AeW) entstehen.

→ Hinsichtlich der **Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung** (KIM-VO) engagiert sich der Fachverband in Gesprächen mit der Finanzmarktaufsicht, mit den zuständigen Behörden sowie der Politik für eine weitere Entschärfung der restriktiven Eigenmittelerfordernisse für die Immobilienkreditvergabe. Durch die seit 1. April 2023 möglichen Zwischenfinanzierungen – im Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel von Kreditnehmern und deren Angehörigen sowie mit Vorfinanzierungen von nicht rückzahlbaren Zuschüssen durch Gebietskörperschaften – konnte eine gewisse Erleichterung für einige Betroffene erzielt werden. Dennoch ist es gerade für junge Familien aufgrund der Verordnung – insbesondere in Zeiten der Inflation und höherer Zinsen – nach wie vor schwierig, einen Wohnbaukredit zu erhalten. Der Fachverband setzt sich vor allem für eine Änderung der Schuldendienstquote von maximal 40 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens und der maximalen Beleihungsquote von 90 Prozent des

Schätzwertes einer Immobilie sowie für längere Kreditlaufzeiten ein. Fachverbandobmann Mag. Hannes Dolzer untermauerte diese Anliegen im Rahmen einer **Pressekonferenz** im Juni 2023 gemeinsam mit dem Fachverband der Immobilitätstreuhänder mit starken Argumenten.

Positiv zu bewerten ist die mit 1. Mai 2023 in Kraft getretene Novelle des **Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes** (HIKRG), mit der die vom Fachverband kritisierte Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe der Vergangenheit angehört. Die Lebenserwartung spielt demnach für einen Zugang zu Krediten keine Rolle mehr. Allerdings muss der Kreditbetrag durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein. In einer **Presseinformation** begrüßte Fachverbandobmann Dolzer diese neue Regelung, mit der die österreichische Rechtslage an die in Deutschland angeglichen wird. In diesem Zusammenhang betonte er, dass Gewerbliche Vermögensberater bestens qualifiziert sind, Senioren bei der Suche nach einem geeigneten Kreditangebot zu unterstützen. Allerdings bedarf es in diesem Zusammenhang noch weiterer Anpassungen in der KIM-VO.

Im Zuge der Diskussion um **variabel verzinsten Kredite**, die Kreditnehmer angesichts gestiegener Zinsen stark unter Druck setzen, wies Mag. Hannes Dolzer in einer weiteren **Pressemitteilung** auf die Bedeutung einer individuellen, bankenunabhängigen Kreditberatung hin. Vorangegangen waren Medienberichte, die unserer Branche eine Mitschuld an der finanziellen Schieflage vieler Kreditnehmer aufgrund variabel verzinsten Immobilienkredite gaben. Dolzer bekräftigte seine Aussagen mit stichhaltigen Argumenten: So wurden vom Gesamtvolumen der Immobilienkredite in Österreich durchschnittlich 80 Prozent von Banken und nur 20 Prozent von Finanzdienstleistern vermittelt. Mehr als zwei Drittel aller Immobilienkredite, die in den letzten zwei Jahren von selbstständigen Finanzberatern vermittelt wurden, waren Fixzinskredite oder variabel verzinsten Kredite mit Zinsdeckel. Zum Vergleich: In Österreich waren in diesem Zeitraum insgesamt rund 50 Prozent der vergebenen Kredite variabel verzinst. Dies zeige, dass Kunden von selbstständigen Kreditvermittlern auch vor rund eineinhalb Jahren, als Kredite mit variabler Verzinsung aufgrund einer völlig anderen Zinslandschaft noch verlockend waren, verantwortungsvoll beraten wurden. In der Presseinformation rät Dolzer in Schwierigkeiten geratenen Kreditnehmern, sich an einen unabhängigen Berater zu wenden, um gemeinsam einen schnellen Weg aus der Zinsfalle zu finden.



→ Die neue **Verbraucherkreditrichtlinie** (Consumer Credit Directive – CCD2), die am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, trägt der fortschreitenden Digitalisierung des Marktes Rechnung und zielt auf einen strengeren Verbraucherschutz ab. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben der Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten umsetzen. Somit endet die Umsetzungsfrist am 20. November 2025. Die Verbraucherkredit-Richtlinie ist auf Konsumkreditverträge bis zu 100.000 Euro anwendbar. Für Hypothekarkreditverträge gilt die Mortgage Credit Directive (MCD) bzw. in Österreich das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG). Diese sind nicht Regelungsgegenstand der Verbraucherkreditrichtlinie.

Durch das Engagement des Fachverbands Finanzdienstleister und anderer Interessensvertreter wurde eine Ausnahme für Pfandleihunternehmen und das Operating Leasing erzielt. Auch wurden im Verhandlungsprozess Verbesserungen im Rahmen der vorzeitigen Kreditrückzahlungen erreicht, wenngleich Einzelheiten auf nationaler Ebene noch klarzustellen sind.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die CCD2 hinsichtlich der vorzeitigen Kreditrückzahlung sowohl das „Lexitor-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2019 als auch eine neue Entscheidung von 2023 – bei denen es um Hypothekarkreditverträge ging – nicht betrifft. Mit der EuGH-Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem VKI und der UniCredit Bank Austria AG (C 555/21) wurde entschieden, dass bei der vorzeitigen Rückzahlung eines Immobilienkredits Verbraucher kein Recht auf Ermäßigung der laufzeitunabhängigen Kosten haben. Ein Verbraucher kann damit nur eine Ermäßigung der Zinsen und der laufzeitabhängigen Kosten verlangen. Somit wurde der Anwendungsbereich des Lexitor-Urteils des EuGH (C-383/18) vom 11. September 2019 eingeschränkt.

→ Die Europäische Kommission veröffentlichte am 28. Juni 2023 Legislativvorschläge zur **Payment Service Regulation (PSR)** & **Payment Service Directive 3 (PSD3)**, zum **digitalen Euro** sowie zu **Open Finance**.

Im Windschatten der Projekte zur PSR/PSD3 sowie zum digitalen Euro wurde von der Europäischen Kommission ein umfassender Vorschlag zum Austausch von Finanzdaten – **Open Finance** (Financial Data Access – FIDA) – erbracht. Der Vorschlag hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsbranche, weshalb dieser auch im Fokus der interessenpolitischen Arbeit des Fachverbands lag und weiterhin liegt. Der Vorschlag ist so weitreichend, dass er zu nachhaltigen Umwälzungen auf dem Markt führen würde: Demnach wären betroffene Unternehmen (wie beispielsweise Wertpapierfirmen) dazu verpflichtet, auf Anfrage einer anderen Wertpapierfirma bzw. eines Kreditinstituts und gegen Entgelt Finanzdaten zu ihrem Kunden weiterzugeben (vorausgesetzt der Kunde stimmt zu). Damit verbunden ist ein enormer administrativer Aufwand, u. a. für die entsprechenden technischen Vorkehrungen. Der Fachverband wird sich daher dafür einsetzen, dass für die grundsätzlich in den Anwen-

dungsbereich fallenden kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsunternehmen Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen werden und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung getragen wird. Nach dem Kommissionsvorschlag fallen unter anderem Zahlungsdienstleister, E-Geldinstitute, Wertpapierfirmen, Kryptowährungsdienstleister, Alternative Investmentfonds Manager und Crowdfundingplattformen in den direkten Anwendungsbereich von Open Finance, wobei auch Kreditauskunfteien und Leasingunternehmen indirekt betroffen wären.

Die Zahlungsdienstleister-Richtlinie **PSD3** regelt neben den Zulassungsvoraussetzungen auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Zahlungsinstitute. Darüber hinaus sollen die in der PSD2 enthaltenen Regelungen – also insbesondere Regelungen zu vorvertraglichen Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern, Regelungen zu Abschluss, Inhalt, Änderung und Beendigung von Zahlungsdienstleistungsverträgen, Erstattungs- und Haftungsregelungen, Regelungen zur Betrugsbekämpfung und zur starken Kundenauthentifizierung – in die unmittelbar anwendbare Verordnung über Zahlungsdienste (PSR) überführt werden. Der Fachverband setzt sich hier dafür ein, dass insbesondere beim Zugang zu Konten bei Nationalbanken oder Geschäftsbanken Erleichterungen erzielt werden. Zudem sollen uneinheitliche Auslegungen der PSD innerhalb der europäischen Union bereinigt werden.



Hinsichtlich des **digitalen Euros** hat die europäische Kommission ebenfalls einen Vorschlag vorgelegt. Viele Fragen zum digitalen Euro sind jedoch noch offen. Entsprechende Initiativen dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass dem Bankensektor Liquidität für die Kreditvergabe entzogen wird. Außerdem müssen entsprechende Diskussionen die Umsetzungsmöglichkeiten bei den Zahlungsdienstleistern berücksichtigen.

→ Bereits am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur **Instant Payment Verordnung**. Damit soll es künftig möglich sein, Überweisungen von Geldbeträgen innerhalb weniger Sekunden zu jeder Tages- und Nachtzeit vorzunehmen. Im Zuge der Einigung im Wege des Trilogverfahrens ist es nunmehr gelungen, dass – nach derzeitigem Stand – auch Zahlungsdienstleister einen direkten Zugang zu Zahlungssystemen nach dem österreichischen Finalitätsgesetz haben werden.

→ Auch die im Rahmen des Digital Finance Package der EU veröffentlichten Vorschläge zum **MiFID-/MiFIR-Review**, zur **MiCA-VO**, zum **Digital Operational Resilience Act (DORA)** und zum **DLT-Pilot Regime** lagen im Fokus der Tätigkeit des Fachverbands.

Eine politische Einigung zum **Review der MiFID/MiFIR** (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente) wurde Anfang November 2023 erreicht. Der inhaltliche Fokus lag auf Verbesserungen bei der Bereitstellung konsolidierter Datenträger (Consolidated Tape), wobei ein kritischer Antrag zum Verbot von Payments for Order Flows (PFOF) angenommen wurde. Der Fachverband ist gegen Einschränkungen bei PFOF und wird sich bei der nationalen Umsetzung für die Wahrnehmung der Verlängerungsbestimmungen in der MiFID II einsetzen, die gemäß dem Rechtsakt möglich sind.

Mit der **Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR)**, die Ende Juni 2023 in Kraft getreten ist, wurde ein europaweit einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowährungsdienstleister geschaffen, der einen wesentlichen Beitrag für einen funktionierenden europäischen Finanzmarkt darstellt. Erfreulich ist, dass Dienstleister nur mit einer Lizenz im gesamten EU-Markt tätig sein können. Für den Beratungsbereich ist relevant, dass MiCAR – wie die MiFID II – ein teilweises Provisionsverbot vorsieht. Durch den Einsatz des Fachverbands konnte ein vollständiges Provisionsverbot verhindert werden. Eine allgemeine Beratung bzw. Vorträge zu Krypto-Assets sind weiterhin möglich, jedoch ist eine Beratung zu Krypto-Assets hinsichtlich Veranlagungen nicht mehr zulässig. Die Regelungen zu MiCAR sind grundsätzlich ab 1. Jänner 2025 anwendbar, wobei die Regelungen zu vermögenswertereferenzierten Token (ART) und E-Token bereits ab 1. Juli 2024 gelten. Es besteht noch die Notwendigkeit zur Verabschiedung eines MiCA-Vollzugsgesetzes, das insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde, deren Kompetenzen und die Übergangsbestimmungen festlegt. Damit soll es bereits am Markt bestehenden Anbietern ermöglicht werden, rechtzeitig einen Antrag bei der FMA zu stellen.

Betreffend **DORA** konnte der Fachverband in Verhandlungen mit der Europäischen Kommission – gemeinsam mit BIPAR – für die meisten Mitglieder Erleichterungen hinsichtlich der ab 17. Jänner 2025 geforderten digitalen operativen Resilienz und Berichtspflichten erzielen: Demnach sind Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit und Rückversicherungsvermittler – sofern es sich um Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen handelt – vom DORA-Anwendungsbereich ausgenommen. Gewerbliche Vermögensberater fallen bei der Kreditvermittlung, der Wertpapiervermittlung sowie im Veranlagungsbereich nicht in den Anwendungsbereich von DORA. Auch Pfandleiher und Versteigerer sind in der Aufzählung des Geltungsbereichs nicht angeführt. Einem vereinfachten Risikomanagementrahmen für Informations- und Kommunikationstechnologie unterliegen zudem kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen. Zudem bestehen für Kleinunternehmer wesentliche Erleichterungen für die umfassenden Anforderungen von DORA.

Das **Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Pilot Regime**, das im Juni 2022 veröffentlicht wurde, ist seit 23. März 2023 für drei Jahre anwendbar – mit der Option, die Anwendung auf weitere drei Jahre zu verlängern. Das DLT-Vollzugsgesetz ist seit 1. Juli 2023 in Kraft. Die Zielgruppe dieses Rahmenwerks sind Wertpapierfirmen, DLT-Marktbetreiber und Zentralverwahrer. Mit dem Gesetz wurde ein Rechtsrahmen für eine temporäre Sandbox betreffend DLT-Marktinfrastrukturen sowie den Handel und/oder die Abwicklung von Finanzinstrumenten geschaffen.

→ Am 16. Mai 2023 wurde eine Einigung zum automatischen Informationsaustausch über Krypto-Assets (auf EU-Ebene als **DAC 8** bezeichnet) erzielt. Da Österreich mit der Kryptosteuer eine Vorreiterrolle einnimmt, haben österreichische Dienstleister basierend auf dem automatisierten Informationsaustausch entsprechende Vorteile bei der Umsetzung der Vorgaben.

→ Die neue Richtlinie über im **Fernabsatz abgeschlossene Finanzdienstleistungsverträge (DMFSD)** wurde im November 2023 durch den Rat der Europäischen Union verabschiedet. Die DMFSD enthält unter anderem – wie bereits bisher – Bestimmungen zu vorvertraglichen Informationspflichten sowie zum Rücktrittsrecht. Hervorzuheben ist dabei, dass diese Bestimmungen (umgesetzt bislang im österreichischen FernFinG) auf Finanzdienstleistungsverträge anzuwenden sind, welche im Fernabsatz abgeschlossen wurden. Die Vorgaben der Richtlinie sollen nur dann Anwendung finden, wenn keine Spezialbestimmungen (wie z. B. im WAG 2018) vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist die wesentliche Verschärfung durch die Änderung der DMFSD – die Pflicht zur Einführung eines Widerrufsbuttons für im Fernabsatz abgeschlossene Finanzdienstleistungsverträge – einzuordnen. Der Widerrufsbutton soll Konsumenten – anders als bisher – ermöglichen, auf der Website per Mausklick vom Vertrag zurückzutreten. Bei der Umsetzung der DMFSD in das nationale Recht wird der Fachverband sich dafür einsetzen, dass die neuen Vorgaben für die Finanzbranche mit Augenmaß umgesetzt werden. Nachdem es sich um eine Querschnittsmaterie handelt, ist das Dossier für alle im Onlinebereich tätigen Finanzdienstleister von Relevanz.

→ Auf EU-Ebene werden zudem Verhandlungen zur Änderung des Geldwäschepräventionsrahmens (**Geldwäsche Package**) geführt, welche zeitnah abgeschlossen werden sollen. Im Zuge dessen ist die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde (AMLA) vorgesehen, welche für besonders große Marktteilnehmer zuständig sein soll (vorwiegend Kreditinstitute). Außerdem ist geplant, zahlreiche Bestimmungen, die derzeit in Österreich im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthalten sind, in eine eigene Verordnung zu übertragen und diese zu verschärfen. Im Zuge dessen soll auch der Anwendungsbereich erweitert werden, wobei – nach derzeitigem Stand – Zwischenerfolge im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme von Kreditvermittlern in die Bestimmungen erzielt werden konnten.

→ Hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs der österreichischen Crowdinvestingplattformen kam es – bedingt durch regulatorische Entwicklungen auf europäischer Ebene – zu Änderungen am Markt. So gilt mittlerweile die **Verordnung über European Crowdfunding Service Provider (ECSP-VO)**, welche es ermöglicht, als Crowdfunding-Dienstleister eine europäische Lizenz zu erhalten. Entsprechende Konzessionsverfahren wurden im Zuge der Sandbox erfolgreich abgeschlossen. Der große Vorteil dabei ist, dass Crowdfunding-Dienstleister im Wege des Passporting auch in anderen Mitgliedstaaten tätig sein können. Ungeachtet dessen ist es ein Erfolg, dass österreichische Crowdinvestingplattformen innerhalb des österreichischen Rechtsraums auch weiterhin mit ihrem bisherigen Geschäftsmodell und ihrer bisherigen Gewerbeberechtigung weiterarbeiten dürfen.

→ Die Online-Anträge der Gewerblichen Vermögensberater sowie Wertpapiervermittler für die **Energiekostenpauschale** wurden in diesem Jahr größtenteils automatisch abgelehnt. Dies lag daran, dass die Förderhöhe anhand der eingereichten Umsatzsteuermeldung berechnet wurde und die genannten Berufsgruppen in einigen Bereichen jedoch unecht umsatzsteuerbefreit sind. Ein Antrag wurde nur dann bewilligt, wenn Umsätze aus umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten über den entsprechenden Schwellenwerten im System aufschienen. Der Fachverband ging der Ursache dieses zunächst als technisches Problem wahrgenommenen Phänomens nach und erkannte eine klare rechtliche Benachteiligung von unecht umsatzsteuerbefreiten Unternehmen. Nach eingehender rechtlicher Beratung hat sich der Fachverband daher entschlossen, einen Musterprozess zu führen, der von den Rechtsanwälten Mag. Martin Pichler und Dr. Dieter Altenburger begleitet wird. Ziel ist es, über diesen Musterprozess gegebenenfalls einen Anspruch auf die Energiekostenpauschale rechtlich abzusichern. Bis zu einem Urteil kann es bis zu einem Jahr dauern. Der Fachverband wird Sie wie bisher über seinen Newsletter informieren – sofern Ihrerseits Schritte zu setzen sind und über den Fortgang des Musterprozesses.

→ Die Berufsgruppe der **Pfandleiher** stand insbesondere zum Jahreswechsel im medialen Fokus. In einer Pressearbeit verdeutlichte der Fachverband erfolgreich die Vorteile der Pfandleihe, wodurch eine ausgewogene Berichterstattung erzielt werden konnte.

KOOPERATIONEN MIT INTERESSENVERBÄNDEN

→ Mit dem europäischen Verband **BIPAR** (www.bipar.eu) hat der Fachverband seit 2011 einen starken Partner an seiner Seite. BIPAR wird regelmäßig von der Europäischen Kommission zu allen Themen der Versicherungswirtschaft konsultiert. Darüber hinaus wird der Verband – als einzige Vertretung der europäischen Versicherungsvermittler – von allen relevanten europäischen und internationalen Organisationen und Behörden anerkannt. Als Vollmitglied von BIPAR ist der Fachverband stets über die neuesten Entwicklungen und Gesetzesvorhaben informiert und kann so in Kooperation mit dem Verband rasch effektive bewusstseinsbildende Schritte setzen.

→ Der **Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL)**, dem der Fachverband zu seinem 40-jährigen Bestehen gratuliert, ist ein wichtiger Partner zur Vertretung der Anliegen der österreichischen Leasingunternehmen. So wurden gemeinsam Gespräche zu steuerrechtlichen oder förderungsspezifischen Themen auf politischer Ebene geführt. Hervorzuheben für das Jahr 2023 ist dabei die Zusammenarbeit zur Sachbezugswerte-Verordnung.

→ Mit der **Digital Assets Association Austria (DAAA)** wird ein regelmäßiger fachlicher Austausch insbesondere zu steuer- und aufsichtsrechtlichen Themen geführt. Diese standen ebenfalls im Mittelpunkt der DAAA-Jahrestagung am 29. September 2023, bei der Stakeholder aus der gesamten Branche zusammenkamen.

AUSZUG DER TÄTIGKEITEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

→ Bei der **BIPAR-Jahrestagung** vom 22.-23. Juni 2023 in Madrid stand insbesondere die Anlagestrategie für Privatkunden (Retail Investment Strategy – RIS) im Mittelpunkt. In diesem Rahmen hatte der Fachverband Gelegenheit, kritische Punkte und diesbezügliche Lösungsansätze direkt mit Repräsentanten der Europäischen Kommission zu besprechen. Darüber hinaus nahm der Fachverband im Jahr 2023 an weiteren BIPAR-Sitzungen teil, um neben der Retail Investment Strategy auch die anderen für die Branche relevanten, in Ausarbeitung befindlichen EU-Rechtsakte zu besprechen.

→ Am 9. Oktober 2023 nahm Fachverbandobmann Dolzer am **Consumer Protection Day** in Madrid teil. Im Rahmen der Veranstaltung wurde von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betont, dass Finanzbildung aufgrund ihrer Bedeutung einen Schwerpunkt in den nächsten Jahren darstellen wird. In einer Podiumsdiskussion wurden unerwünschte Unternehmenspraktiken wie „dark-patterns“, „tying-practices“ und „bundling“ ergiebig diskutiert. Einigkeit bestand darüber, dass mehr Kontrollen und Sanktionen erforderlich sind – nicht aber neue Gesetze. In einer zweiten Podiumsdiskussion betreffend Krypto-Assets wurde von den Teilnehmern die **MICAR** als Rahmenwerk für bestimmte Krypto-Assets begrüßt, jedoch die Notwendigkeit von zusätzlichen Regularien für einige Krypto-Assets erkannt. Bei der dritten Podiumsdiskussion zu „Greenwashing“ wurde kritisiert, dass die Mehrheit der Fonds als nachhaltig eingestuft wurde, obwohl diese nur den Anschein von Nachhaltigkeit erwecken. Möglichkeiten zur Verhinderung von Greenwashing wurden ebenfalls diskutiert.

→ Am 14. November 2023 nahm Fachverbandobmann Dolzer im Rahmen einer Delegation der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) als Vertreter Österreichs am **European Parliament of Enterprises (EPE)** im Europäischen Parlament in Brüssel teil. In dieser Sitzung wurden Themen wie Fähigkeiten und Qualifikationen von Mitarbeitern, Energie und internationaler Handel diskutiert. Eine große Mehrheit der Ländervertreter sprach sich – wie auch Fachverbandobmann Dolzer – bei den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Abbau bürokratischer Belastungen, Augenmaß bei der Gesetzgebung und eine stärkere Berücksichtigung der Anliegen

der Unternehmen aus. Am Rande der Veranstaltung nutzte Fachverbandobmann Dolzer auch die Gelegenheit, gemeinsam mit Spitzenvertretern der WKÖ mit EU-Parlamentariern zu sprechen und dabei auch aktuelle interessenspolitische Themen zu erörtern.

SERVICE

→ Die kürzlich neu gestaltete **Fachverbandwebsite** (wko.at/finanzdienstleister) ist das zentrale Informationsmedium der Interessenvertretung: Im Mittelwert verzeichnete die Website im Zeitraum von 23.10.2022 bis 23.10.2023 mehr als 4.400 Sessions und rund 8.100 Seitenaufrufe pro Monat. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug ca. 3 Minuten. Die Zugriffe auf die Website erfolgten zu 69 Prozent vom Desktop, zu 30,1 Prozent von einem Mobiltelefon und zu 0,9 Prozent von einem Tablet.

Ein viel genutztes Informationstool ist die digitale **Wissensdatenbank** auf der Fachverbandwebsite. Dieser Wissenspool umfasst alle wesentlichen Brancheninformationen, die wie in einem Lexikon über Stichworte von A bis Z zu finden sind. Zu den Inhalten zählen Artikel zu wichtigen Rechts- sowie Steuerthemen, FAQs, hilfreiche Formulare, Checklisten und weitere für Finanzdienstleister wesentliche Hintergrundinformationen zu rund 140 Stichworten.

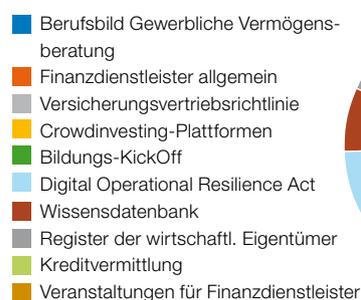
Die Wissensdatenbank bringt der Fachverband stets auf den letzten Stand und baut diese kontinuierlich weiter aus: So wurde das umfassende Informationspaket zum Thema **Sustainable Finance** mit Leitfäden, Webinaren, Infoblatt und einem Fragen-Antworten-Katalog zu Praxisfragen anlässlich der seit 1. Jänner 2023 geltenden technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung aktualisiert (Update des Artikels „Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung“), die „Unverbindliche Beispielsammlung zur Erfüllung der Pflichten gemäß Offenlegungsverordnung“ ergänzt. Diese Beispielsammlung soll Einblick geben, wie betroffene Unternehmen ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen, und kann – unter Berücksichtigung des eigenen Geschäftsmodells – als Vorlage herangezogen werden.

Weitere Aktualisierungen von Rechtsartikeln erfolgten u. a. aufgrund des neuen Wertpapierfirmengesetzes (Artikel „Eigenkapital & Governance von Wertpapierfirmen“) und der neuen Konzessionsstatbestände im WAG 2018 (Artikel „Wertpapierfirma“/„Wertpapierdienstleistungsunternehmen“). Anlassbezogen kommen immer wieder neue Beiträge hinzu – wie etwa zum neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG) und zur Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA).

Der Fachverband informiert u. a. per Newsletter regelmäßig über jede Aktualisierung der Wissensdatenbank. Damit ist es einfach, über wichtige Entwicklungen auf dem Laufenden zu bleiben.

Fachverbandwebsite: Seitenaufrufe nach Themen

im Zeitraum vom 23.10.2022 – 30.10.2023



→ Der monatliche elektronische **Newsletter** des Fachverbands wird von rund 3.320 Abonnenten bezogen. Er ist ein effektives Kommunikationstool für rasche Updates zu wichtigen neuen Entwicklungen, berufsspezifischen und gesetzlichen Vorgaben, Gerichtsentscheidungen sowie Servicethemen. Bei dringenden Themen werden die Newsletter-Empfänger über Sondernewsletter informiert. Die durchschnittliche Öffnungsrate von 42,15 Prozent übertrifft die von Inxmail für das Jahr 2023 ermittelte Benchmark für die Finanzbranche deutlich (30,1 Prozent), die Klickrate liegt im Schnitt bei 3,69 Prozent.

Sie interessieren sich für das Newsletter-Service des Fachverbands und sind noch kein Abonnent? Dann registrieren Sie sich jetzt online unter www.wko.at/finanzdienstleister.

→ Das dreimal jährlich erscheinende **Magazin FACTS** ist ein wichtiges Informationsmedium sowohl für Mitglieder als auch Opinionleader in der Finanzbranche. FACTS berichtet praxisnah über aktuelle Finanz- und Rechtsthemen sowie über Standpunkte, Serviceleistungen und Aktivitäten des Fachverbands. Mittels Interviews mit Entscheidungsträgern aus der Branche erhalten Sie strategisch wichtige Inputs für Ihr Unternehmen aus erster Quelle. Das Magazin wird jedem Mitgliedsunternehmen sowie wichtigen Partnern aus Wirtschaft und Politik direkt per Post zugestellt, kann jedoch auf Wunsch auch elektronisch bezogen werden. Jede Ausgabe ist zudem auf der Website des Fachverbands abrufbar.

Sie möchten FACTS künftig online beziehen? Ihr Vorteil dabei: Sie können alle Ausgaben speichern und Artikel nach Bedarf nachlesen – auch bei Adressänderung erreicht Sie jede Ausgabe direkt und schnell. Bei Interesse senden Sie bitte eine kurze Information und Ihre Mailadresse, an welche die Zusendung erfolgen soll, an finanzdienstleister@wko.at.

→ Das **Skriptum** zur Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung ist eine fundierte Lernunterlage zur Prüfungsvorbereitung für Berufseinsteiger. Für alle, die bereits in der Branche tätig sind, eignet es sich optimal als Nachschlagewerk für den beruflichen Alltag. Auf insgesamt mehr als 1.800 Seiten gibt es einen kompakten Überblick zu den für den Berufsstand wesent-

lichen Gesetzen und Regelungen – mit zahlreichen Fall- und Rechenbeispielen, einem Fragen- und Antwortenkatalog sowie Übungstests. Auf der Digitalen Lern- und Wissensplattform (DLW) steht das Skriptum auch online zur Verfügung.

→ Die **Digitale Lern- und Wissensplattform** des Fachverbands bietet Unterstützung sowohl für angehende Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler bei der Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung als auch für Mitglieder bei der Erfüllung der gesetzlichen Weiterbildungspflicht.



Zur Prüfungsvorbereitung bietet die DLW die Möglichkeit, das eigene Wissen zum Lernstoff anhand von Fragen zu allen prüfungsrelevanten Bereichen zu überprüfen. Immer wieder neu zusammengestellte Übungstests zu verschiedenen Kapiteln des Skriptums unterstützen die Festigung der Lerninhalte.

Um die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu erleichtern, können verpasste Webinare des Fachverbands auf der DLW abgerufen und somit nachgeholt werden. Auch ein Rezertifizierungslehrgang kann über die DLW absolviert werden. Das seitens des Fachverbands für die Rezertifizierung ausgestellte Zeugnis gilt als Nachweis für die gesetzliche Weiterbildungspflicht der Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler.

Der Zugang zur DLW für ein Jahr kann – zum Preis von EUR 80,- – über den WKO-Webshop (webshop.wko.at) erworben werden. Nähere Informationen zur Rezertifizierung finden Sie in der Wissensdatenbank auf www.wko.at/finanzdienstleister.

→ In **Checklisten** bereitet der Fachverband für die Mitgliedsunternehmen komplexe Themen kompakt und übersichtlich auf, führt strukturiert durch alle zu beachtenden Aspekte und zeigt sinnvolle Lösungsvarianten für mögliche Problemstellungen auf. Für Konsumenten stellt er Checklisten zur Verfügung, die eine gute Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch bieten – und Finanzdienstleistern in der Folge eine (zeit-)effiziente Beratung ermöglichen. Die als Leitfaden konzipierten Dokumente können in der Wissensdatenbank unter dem Stichwort „Checklisten“ eingesehen und heruntergeladen werden.

→ Das **Gütesiegel** des Fachverbands ist ein wichtiges Zeichen der Qualitätssicherung, das in der Branche, bei Meinungsbildnern und Verbrauchern sehr positiv wahrgenommen wird. Dieses Siegel dürfen jene 492 Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler tragen, die sich freiwillig zur Einhaltung der 2013 ins Leben gerufenen Standes- und Ausübungsregeln bekennen. Damit verpflichten sie sich, Ethik- und Kollegialitätsklauseln sowie Regeln zur redlichen Berufsausübung in den Bereichen Investition, Finanzierung und Risikoabsicherung zu befolgen. Standesregeln für Pfandleiher wurden im Jahr 2015 eingeführt (aktuell 11 Gütesiegelträger), für Crowdfunding-Plattformen im Jahr 2016 (aktuell 13 Gütesiegelträger). Beide Berufsgruppen bekennen sich als Träger des Gütesiegels zu regelmäßiger Weiterbildung und zur Einhaltung strenger Transparenzregeln.

Obligatorisch für alle Gütesiegelträger ist zudem eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Fachverbands und die Anerkennung des Ehrenschiedsgerichts, das für die Kontrolle der Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln der Berufsgruppen zuständig ist. Diese Selbstkontrolle der Branche trägt wesentlich zur Stärkung des positiven Images der Finanzdienstleister bei.

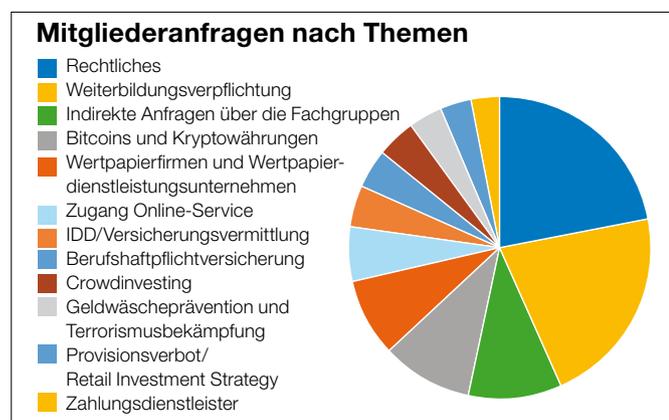
Namen und Kontaktdaten aller Gewerblichen Vermögensberater, Wertpapiervermittler, Pfandleiher und Crowdfunding-Plattformen mit Gütesiegel sind auf der Fachverband-website abrufbar – ein Werbeeffekt, den Sie für sich nutzen können.

→ Die **unabhängige Ombudsstelle** des Fachverbands steht seit 2013 Beratern sowie Konsumenten aus ganz Österreich kostenfrei beratend zur Seite. Sie vermittelt bei Unstimmigkeiten bzw. Streitfällen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen zwischen Finanzdienstleistern und Kunden sowie ebenfalls zwischen Finanzberatern. Aufgabe der Ombudsstelle ist es, konkrete Sachverhalte zu ermitteln und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen – mit dem Ziel, Missverständnisse außergerichtlich zu klären und gemeinsam mit den betroffenen Beratern Lösungen zu erarbeiten. Gegebenenfalls wird ein Sachverhalt an das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands, die Gewerbebehörde oder – bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung – an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Ombudsmann Gerhard Windegger bearbeitete dieses Jahr 44 an ihn herantragene Fälle, von denen 86 Prozent im Sinne aller Beteiligten erfolgreich abgeschlossen werden konnten (Stand: 30.9.23). Der Schwerpunkt der Beschwerden lag in den Bereichen Veranlagung (21 Fälle) und Finanzierung (9 Fälle). Mehrere von Mitgliedern eingebrachte Beschwerden betrafen zudem ausländische Marktteilnehmer, die sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hielten.

Der Ombudsmann des Fachverbands, Gerhard Windegger, ist für Sie unter der Tel.Nr. +43 (0)5 90 900 DW 5550 bzw. per Mail an fdl.ombudsstelle@wko.at erreichbar.

→ Die Geschäftsstelle des Fachverbands beantwortete im Jahr 2023 über 1.100 **Anfragen von Mitgliedern** direkt und individuell.



→ Für seine Mitglieder verhandelte der Fachverband **Sonderkonditionen für Anadi Connect** – eine vollständig digitalisierte und papierlose Produktbeantragung via Tablet (nähere Informationen unter anaditabtabletkbanking.com). Dieses Tablet Based-Banking-Tool eignet sich für Abschlüsse von Girokonten mit Debitkarte und Konsumentenkrediten im geschlossenen Bereich am Tablet, wodurch ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Es umfasst zwei Vertragsvarianten – für Finanzdienstleister als Tippgeber oder als Kreditvermittler. Finanzdienstleister erhalten im Rahmen der Kooperation neben guten Konditionen für ihre Kunden auch attraktive Vergütungen sowie ein Anadi Connect-Konto mit kostenloser Kontoführung. An einer Weiterentwicklung der Services wird gearbeitet, weitere Produkte sollen in Zukunft angeboten werden.

Eine Auflistung aller vom Fachverband initiierten Sonderkonditionen befindet sich auf der letzten Seite des Tätigkeitsberichts.

VERANSTALTUNGEN

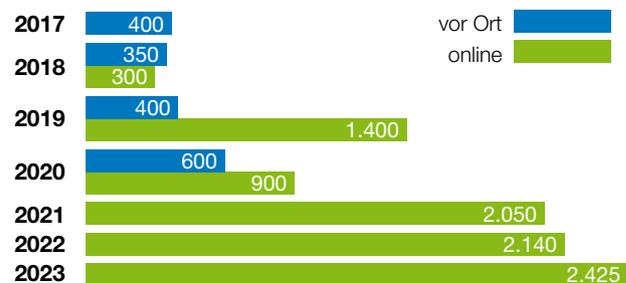
→ Mit dem bereits siebenten **BILDUNGS-KickOff**, der von 17. bis 27. Jänner 2023 stattfand, startete der Fachverband ins neue Jahr. Zu dieser größten Weiterbildungsveranstaltung für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler in Österreich gab es 2.425 Anmeldungen und damit mehr Interesse denn je für das wieder mit hochkarätigen Referenten besetzte Programm. Dieses wurde vom Fachverband in Kooperation mit den Fachorganisationen aller Bundesländer erstellt und umfasste 9 Webinare, bei denen insgesamt 17.246 Teilnehmer gezählt wurden. Pro Veranstaltung partizipierten somit durchschnittlich 1.916 Personen bzw. zwei Drittel der jeweils von den Themen betroffenen Mitglieder. 79 Prozent der 65.475 zur Verfügung gestellten Fortbildungsstunden wurden live absolviert.

In einer Umfrage zeigten sich rund 97 Prozent der Teilnehmer mit der Qualität des Events, der Auswahl der Referenten sowie dem fachlichen Inhalt der Vorträge sehr zufrieden bzw. zufrieden. Die Zustimmung zur Ausrichtung des BILDUNGS-KickOffs als Online-

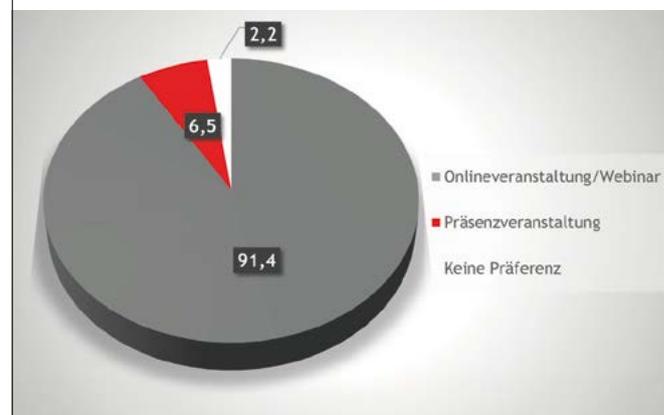
Veranstaltung ist seit 2021 (76 Prozent) auf 91,4 Prozent deutlich gestiegen. Hauptmotivation für die Teilnahme war für 74,8 Prozent der Befragten die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen. Tatsächlich konnten mit dem BILDUNGS-KickOff gleich zu Jahresbeginn alle gesetzlichen Fortbildungspflichten (27 Fortbildungsstunden für Gewerbliche Vermögensberater, 12 Fortbildungsstunden für Wertpapiervermittler sowie 12 Fortbildungsstunden für Versicherungsmakler und Versicherungsagenten) absolviert werden – kostenfrei und von zu Hause aus. 79,5 Prozent empfanden den Kostenbeitrag von EUR 90,- als günstig bzw. angemessen. Die Durchführung von jeweils einem Webinar an aufeinanderfolgenden Tagen wurde von 67,5 Prozent befürwortet. Die Möglichkeit, die Webinare bis zum Jahresende „nachzuschauen“, wird von 97 Prozent geschätzt.

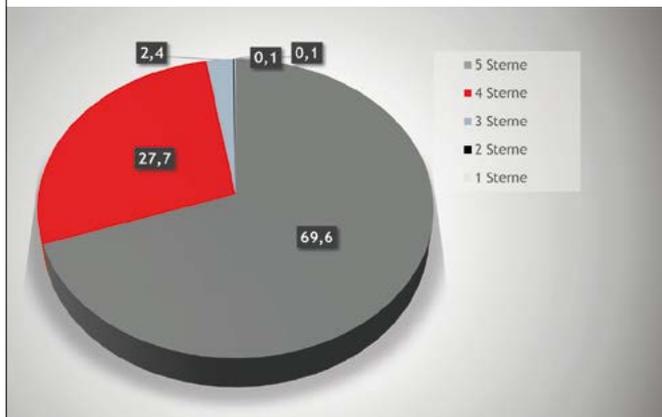
Wer sich zum BILDUNGS-KickOff angemeldet hat, kann veräumte Webinare bis zum 31. Dezember 2023 über meine-weiterbildung.at nachholen und nach erfolgreicher Absolvierung des Wissenstests anrechnen lassen. Ohne Anmeldung zur Veranstaltung besteht für Mitglieder die Möglichkeit, die Webinare einzeln und kostenpflichtig (à EUR 40,-) zu buchen.

Entwicklung Teilnehmerzahl beim BILDUNGS-KickOff



In welcher Form soll der BILDUNGS-KickOff stattfinden?



Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit dem BILDUNGS-KickOff 2023?


Für die inhaltlich und zeitlich kompakte Veranstaltung konnten 24 namhafte Referenten gewonnen werden. Kapitalmarktrechts-Experte Mag. **Günther Ritzinger** / Kapitalmarkt Consult erläuterte, welche Fallstricke bei der Anlagevermittlung zu beachten sind. Veranlagungen in Immobilien und eine fundierte makroökonomische Analyse standen im Fokus des Vortrages von MMag. **Louis Obrowsky** / LLB Immo. Sustainable Finance und den damit verbundenen Herausforderungen für die Branche widmete sich Ing. **Andreas Dolezal** / Plattform Sustainable Entrepreneur in seinem Beitrag. Die fondsgebundene Lebensversicherung und die Änderungen im Basisinformationsblatt waren Themen, auf die Mag. **Stephanie Harant** / Nürnberger Versicherung näher einging. **Georg Saringer** / Dialog Lebensversicherung referierte zu den Pensionsregelungen, der Risikolebensversicherung, Dread Disease und Berufsunfähigkeit. Worauf es bei der BU-Beratung ankommt, veranschaulichte **Christian Brandstätter** / Franke und Bornberg Research anhand von Fallbeispielen. Das für die Praxis wichtige Thema Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sowie die diesbezüglichen Regelungen auf europäischer Ebene beleuchtete Rechtsexperte Mag. **Peter Stabauer** / Wirtschaftskammer Oberösterreich. Unter dem Titel „Vermitteln, vertreiben und verwalten von Investments diverser Art – wer darf was?“ gab KommR Dr. **Herbert Samhaber** / Fachgruppe Finanzdienstleister Oberösterreich einen Überblick über die rechtliche Zuordnung hinsichtlich Veranlagungen und Finanzinstrumenten.

Die Anforderungen an Kreditvermittler, das Verbraucherkreditgesetz sowie das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz einschließlich der Problematik rund um die Vermittlerprovisionen bei vorzeitiger Rückzahlung wurden von Mag. **Laurenz Benndorf** / Anadi Bank erörtert. Einen interessanten Input zur Finanzierungsvermittlung aus rechtlicher Sicht, insbesondere zu den Pflichten des Beraters und zur Beraterhaftung, lieferte **Christoph Kirchmair** / Founder & CEO INFINA Credit Broker. Zum Themenschwerpunkt Sustainable Finance erläuterte Mag. **Kevin Windisch**, MSc / ecobono die Konsequenzen der Taxonomie- und Offenlegungsverordnung für Finanzdienstleister und Mag. Dr. **Helma Kaiser-Hinter-**

hofer / Compliance4You erklärte, welche Vorschriften – wie u. a. die nunmehr zweistufige Geeignetheitsprüfung – im Rahmen der Anlageberatung von Finanzinstrumenten zu beachten sind. Prof. Mag. Dr. **Horst Peter Groß** / Wissenschaftsverein Kärnten ging auf das Verhältnis von Geld und Ethik in der Wirtschaft ein. Die Problemstellungen hinsichtlich Konsumentenschutz – insbesondere das Thema Verbandsklagen – nahm Mag. **Stephan Achernig** / Arbeiterkammer Kärnten unter die Lupe. Von Mag. **Cornelius Necas** / NWT wurde das neue Besteuerungsregime bei Kryptowährungen einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Mag. **Jörg Moshuber** / Amundi griff das Thema Sustainable Finance aus Produktsicht auf. **Frank Rüttenauer** / Carmignac analysierte die Konsequenzen und Chancen des gestiegenen Zinsniveaus für das Kundenportfolio. Der Themenbereich ESG wurde von **Martin Stenger** / Franklin Templeton behandelt, der sich in seinem Vortrag auf den Bereich der Versicherungsvermittlung konzentrierte. Einen umfassenden Überblick über die berufsrechtlichen Anforderungen sowie die Standesregeln gab **René Hompasz** / Höher Insurance Services. Die zivilrechtlichen Komponenten der Versicherungsvermittlung beleuchtete **Gregor Schütz** / Stadler Völkel Rechtsanwälte. Die wesentlichen Unterschiede des Bauspardarlehens zum Hypothekarkredit zeigte **Alexander Knezevic** / Wüstenrot auf. Ganz im Zeichen der Auswirkungen der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung standen die Vorträge von **Pierre Karl** und **Doris Haydn**, MA / Bank Austria.

→ Die neuen **KONZESSIONSVORAUSSETZUNGEN FÜR WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN** standen im Mittelpunkt einer hybriden Informationsveranstaltung des Fachverbands am 1. März 2023, an der zwei Drittel aller in Österreich konzessionierten Wertpapierfirmen teilnahmen. Über die geänderten Konzessionstatbestände aufgrund des Wertpapierfirmengesetzes und die neuen Wertpapierdienstleistungen, die Wertpapierfirmen (WPF) bei entsprechender Konzessionserweiterung anbieten können, sprachen die Rechtsanwälte Mag. **Martin Pichler** und Dr. **Michael Kollik** / AKELA RechtsanwältInnen GmbH. Die neuen Konzessionstatbestände für WPF und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den Ablauf des FMA-Verfahrens zur Erweiterung bzw. Neuerteilung einer Konzession sowie die Anforderungen an die Geschäftsführung skizzierten Mag. **Helmut Mosser** und MMag. **Adrian Trif** / FMA. Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Anlegerentschädigung wurden von Mag. **Johannes Gotsmy** und Mag. **Michael Lubenik** / Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH dargestellt.

→ Als einzigartig im europäischen Kontext bezeichnete Mag. **Joaachim Hacker** / FMA bei einer Veranstaltung zum **FACHAUSTAUSCH MIT DER FINANZMARKTAUFSICHT** (FMA) am 26. September 2023 die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fachverband, die für beide Seiten äußerst wertvoll sei. An dem vom Fachverband initiierten Branchentreffen konnten Mitglieder sowohl vor Ort als auch online teilnehmen und im Anschluss an die Vorträge mit den Experten praxisrelevante Themen diskutieren. Über die



© Florian Wieser

Entwicklungen im Bereich Sustainable Finance und die Integration von Nachhaltigkeit in den Eignungsprozess sprach Mag. **Roland Dämon** / FMA. Auf die neuen Aufgaben der FMA im Wertpapierfirmen-Bereich, die sich aus der Erweiterung der Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen durch das Wertpapierfirmengesetz ergeben, gingen Mag. **Helmut Mosser** und MMag. **Adrian Trif** von der FMA umfassend ein. Die geänderten Zuständigkeiten für die Vor-Ort-Prüfung innerhalb der FMA, der Ablauf einer Einsichtnahme betreffend Prüfungen sowie die Prüferfahrungen der letzten Jahre standen im Mittelpunkt des Vortrags von **Alfred Fuchs**, MLS. In einer anschließenden Podiumsdiskussion wurden Fragen und Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Vor-Ort-Prüfungen erörtert.

→ Über die **KREDITVERMITTLUNG** im Lichte der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) sprach beim Live-Webinar am 18. April 2023 **Christoph**

Kirchmair / Founder & CEO INFINA, über die Neuerungen zum Seniorenkredit im Rahmen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) **Pablo Viveros**, MSc / INFINA Credit Broker.

Auf der mit Unterstützung des Fachverbands entwickelten „Plattform für Weiterbildung“ (www.meine-weiterbildung.at) können Sie einsehen, welche Fortbildungspflichten Sie bereits erfüllt haben.

VERANSTALTUNGSTIPP – Save the date!

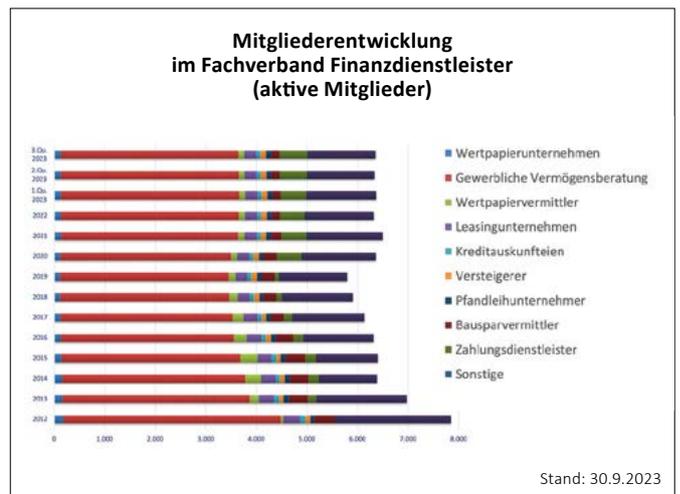
BILDUNGS-KICKOFF | 16.-26. Jänner 2024

Der jährliche Fortbildungsevent für Vermögensberater und Wertpapiervermittler findet auch 2024 wieder als Live-Webinar statt. Die Anmeldung ist ausschließlich über meine-weiterbildung.at möglich. Über diese Plattform haben Sie als registrierter Teilnehmer im Anschluss an die Veranstaltung auch Zugriff auf die Aufzeichnungen aller Vorträge.

Die Veranstaltung umfasst 10 Module. Sie deckt inhaltlich sowie zeitlich die jeweils 3 Fortbildungsstunden aller 9 Module des Weiterbildungslehrgangs der Gewerbeordnung ab. Erstmals wird zudem ein 10. Modul angeboten, mit dem auch die Weiterbildungsverpflichtung betreffend die MiFID II vollumfänglich erfüllt werden kann. Mit Ihrer Teilnahme können Sie somit alle Weiterbildungsverpflichtungen für das gesamte Jahr erfüllen.

Melden Sie sich jetzt an! Für die Anmeldung – bis spätestens 15. Jänner 2024 – sowie für den Erhalt der Teilnahmebestätigungen ist Ihre Registrierung auf der Plattform meine-weiterbildung.at/bko2024 erforderlich. Nähere Informationen zum Programm finden Sie auf der Fachverband-website unter „Veranstaltungen für Finanzdienstleister“.

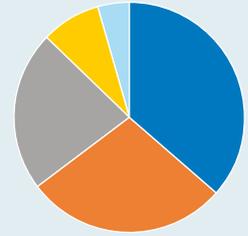
Entwicklung der Mitgliederzahlen





Die Fachverbandarbeit 2023 in Zahlen

- Sitzungen / Fachausschüsse / Online-Meetings in Österreich (26)
- Gespräche zur Interessenvertretung in Österreich (20)
- Gespräche zur Interessenvertretung auf EU-Ebene (16)
- Interviews / Presseaussendungen und -konferenz (6)
- Veranstaltungen / Workshops (4)



FÜR MITGLIEDER AUSVERHANDELTE SONDERKONDITIONEN

- Anadi Connect – Volldigitalisierte und papierlose Produktbeantragung via Tablet
- ARS – Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft: Sonderrabatt von 10 % für spezifische Seminare
- BP Plus Tankkarte: Top-Konditionen bei Treibstoff und Schmiermitteln
- Finanzverlag: Vergünstigungen für ausgewählte Praxishandbücher und Seminare
- MIFIDRECORDER zur MIFID II-konformen Aufzeichnung von Telefon- und Videoberatungsgesprächen
- VARIAS OG – Digitaler Beratungsprozess für den Vertrieb und die Dokumentation inklusive der in den Prozess integrierten Formulare, der Datenbank und der elektronischen Unterschrift plus Tarifrchner zum Sondertarif
- Gruppen-Kranken- und Pflegeversicherung (Mercur Versicherung)
- Private Krankenversicherung im Rahmen eines Gruppenvertrags (Wiener Städtische Versicherung)

Nähere Informationen zu den Sonderkonditionen finden Sie auf der Fachverbandwebsite.

www.wko.at/finanzdienstleister



KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandobmann

Ihr Team im
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



Dr. Alexander Kern, MSc
Fachverbandgeschäftsführer



Bernadette Baier, MA
Referentin



Mag. Roland Brandt,
Referent



Mag. Hakan Ündemir,
Bakk., LL. M., MBA
Referent



Lukas Demuther,
Assistent



Claudia Miller,
Assistentin

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Tel.: +43 (0)5 90 900-4818, E-Mail: finanzdienstleister@wko.at, Web: wko.at/finanzdienstleister; Fotos: Florian Wieser, pixabay, stock.adobe.com, Büro Pani

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Unternehmer/Unternehmerinnen) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Nachdem der Begriff der Finanzdaten nahezu allumfassend definiert scheint, ist es wenig verwunderlich, dass auch die Definition der Dateninhaber entsprechend weit ausfällt. Dateninhaber sind nämlich jene Finanzinstitute, die Finanzdaten über ihre Kunden besitzen oder verarbeiten. Folglich ist die gesamte Finanzindustrie wie bspw. Kreditinstitute, Versicherer, Wertpapierfirmen, Zahlungsdienstleister, Pensionsfonds etc. vom Anwendungsbereich erfasst. Den Dateninhabern werden sogenannte Datennutzer gegenübergestellt. Das sind jene Unternehmen, die – nach entsprechender Einwilligung durch den Kunden – Zugang zu dessen Finanzdaten vom Dateninhaber gewährt bekommen. Datennutzer dürfen die Daten nur für den Zweck verwenden, für den sie die Zustimmung der Kunden erhalten haben, und die Daten nicht an weitere Dritte weitergeben, ohne die Zustimmung der Kunden hierfür zu erhalten. Ein Finanzunternehmen kann gleichzeitig Datennutzer und Dateninhaber sein – auch für denselben Kunden. So denke man bspw. daran, dass eine Wertpapierfirma zusätzlich zu den "eigenen" Finanzdaten des Kunden noch zusätzliche Daten von dessen Hausbank anfordert.

Dem Grundgedanken von Open Finance folgend will die EU-Kommission verhindern, dass nur die traditionelle Finanzindustrie untereinander Daten austauscht. Daher ist im Entwurf auch die Funktion des sogenannten Finanzinformationsdienstleisters vorgesehen: Dieser erhält Zugriff auf Finanzinformationen (soweit der jeweilige Kunde die Einwilligung hierzu erteilt), um Finanzinformationsdienstleistungen zu erbringen. Die genaue Tätigkeit des Finanzinformationsdienstleisters ist im vorliegenden Entwurf noch nicht eindeutig beschrieben. Im Kern dürfte es aber um das aggregierte Bereitstellen von Daten gehen – quasi in Form eines umfassenden Finanzportals für Kunden. Hierzu kann sich jeder, der nicht unter die Definition des Dateninhabers fällt, bei der zuständigen nationalen Behörde – in Österreich wird das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die FMA sein – registrieren lassen. Bei entsprechender Registrierung erhält der Finanzinformationsdienstleister unter denselben Voraussetzungen wie die Datennutzer Zugang zu den Finanzdaten. Sämtliche Dritte sind verpflichtet, die Ver-



traulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten und diese entsprechend zu schützen. Werden die Daten nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen oder zu anonymisieren.

Zielpublikum dieser neuen Rolle des Finanzinformationsdienstleisters sind insbesondere FinTechs. Wie schon zu Zeiten der PSD2 im Zusammenhang mit Kontoinformationsdiensten steht nun aber neuerlich die Kritik im Raum, dass die Anforderungen an Finanzinformationsdienstleister zu gering sind – insbesondere, wenn man bedenkt, zu welchem sensiblen Daten diese Zugang erhalten. So muss etwa das Anfangskapital lediglich 50.000,- Euro betragen, wobei dieses sogar durch eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie ersetzt werden kann. Begrüßenswert ist, dass die Finanzinformationsdienstleister ebenso wie die restliche Finanzindustrie den Vorgaben des Digital Operational Resilience Act (DORA) unterliegen und folglich die entsprechenden Sicherheits- und Berichtspflichten zu beachten haben. Zudem obliegt es der europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA technische Regulierungsstandards zu erarbeiten, in denen die Vorgaben an Finanzinformationsdienstleister zu konkretisieren sind.

Eine gewaltige Herausforderung für die Finanzindustrie

Für die Finanzindustrie wird die Datenbereitstellung und -übertragung große Herausforderungen mit sich bringen. Denn die Dateninhaber müssen die ihnen vorliegenden Finanzdaten künftig dem jeweiligen Kunden sowie – mit dessen Zustimmung – Dritten, nämlich anderen Datennutzern und Finanzinformationsdienstleistern maschinenlesbar in Echtzeit und unentgeltlich

zur Verfügung stellen. Dies hat mittels digitaler Schnittstelle (API) zu erfolgen, wobei die EBA hierfür noch die technischen Standards erarbeiten muss. Dabei hat sie Punkte wie die Interoperabilität, die Sicherheit und den Datenschutz zu berücksichtigen. Klar ist schon heute, dass die Dateninhaber die Datenübertragung nicht verweigern oder behindern dürfen, es sei denn, sie haben einen berechtigten Grund dafür, wie z. B. Betrugsverdacht, Verstoß gegen die Verordnung etc.

Geht man ein paar Jahre in die Vergangenheit zurück und denkt an die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben der PSD2 bezüglich Open Banking, sollte jedem in IT-Fragen noch so wenig bewanderten Juristen klar sein, dass hier eine schwer zu bewältigende Mammutaufgabe auf die Industrie zukommt. Open Banking betraf damals im Vergleich ausschließlich Zahlungskonten und die damit im Zusammenhang stehenden Informationen (bspw. Kontosalden, Zahlungsein- und -ausgänge etc.) und dennoch war es ein Kraftakt für die Banken, die Informationen entsprechend standardisiert zur Verfügung stellen zu können. Nun erweitern sich die zur Verfügung zu stellenden Daten um ein Vielfaches. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, wie Finanzdateninhaber ihre Systeme – aus IT-Sicht – in kurzer Zeit so umgestalten können, dass sie alle Finanzdaten standardisiert via API zur Verfügung stellen können. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, dass die gegenständlichen Daten bei Weitem nicht so standardisiert sind, wie dies bei Zahlungskonten der Fall ist. Man denke etwa an die Beratung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Versicherungsanlageprodukten: In den

Erwägungsgründen des Verordnungsvorschlags findet sich dazu etwa, dass auch die Daten, die zur Beurteilung der Geeignetheit des Produkts herangezogen werden, zur Verfügung zu stellen sind. Berater haben diesbezüglich etwa verpflichtend die Risikotoleranz der Kunden abzufragen. Problem ist nun aber, dass die Unternehmen hier in der Praxis unterschiedliche Ansätze mit unterschiedlichen Risikostufen einsetzen. Ein einheitlich definiertes, zwingend zu verwendendes System gibt es nicht, sodass sich hier die Frage stellt, was man als Dritter mit der Information der Risikoeinstufung des Kunden überhaupt anfängt – man müsste nämlich zur korrekten Einordnung der Risikoeinstufung das System des Mitbewerbers kennen. Zudem stellt sich die Frage, wie man bei den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Eignungsprüfung – bekanntlich führen mehrere Wege nach Rom – standardisierte Schnittstellen programmieren will.

Ausblick

Der Vorschlag zum Open Finance-Framework befindet sich derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und muss vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden. Die Verordnung soll frühestens im Jahr 2024 in Kraft treten und den Mitgliedstaaten und den betroffenen Akteuren eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, um sich an die neuen Regeln anzupassen. Die Finanzindustrie hat große Vorbehalte zum vorliegenden Entwurf, sieht sie doch durch das Bereitstellen der Daten erhebliche Kosten und erforderliche Ressourcen auf sich zukommen. Zudem stellt sich die Frage, ob die verfolgten Ansätze nicht vielmehr branchenfremden Unternehmen dient – man denke nur an Google und andere Tech-Unternehmen, die hier Zugang zu einem großen Datenschatz erhalten könnten.

Die EU-Kommission betont aktuell jedoch nach wie vor die Vorteile von Open Finance. Nach deren Vorstellung erhalten Kunden dadurch mehr Kontrolle über ihre Finanzdaten und eine stärkere Autonomie. Individuell zugeschnittene Finanzdienstleistungen steigern demnach Zufriedenheit und Wohlbefinden, während ein verbesserter Überblick über Finanzsituationen durch Datenaggregation die Finanzbildung fördert. Für Unternehmen bedeutet Open Finance laut EU-Kommission vertiefte Kundenbeziehungen, erhöhte Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und Rentabilität. Es bleibt daher vorerst abzuwarten, wie die Verhandlungen im Trilog-Verfahren zwischen der EU-Kommission, dem EU-Parlament und dem Rat verlaufen. Gespannt darf man dabei insbesondere darauf sein, wie die Politik die großen Vorbehalte der Industrie adressiert und in welcher Form Open Finance letztendlich am europäischen Finanzmarkt in Erscheinung treten wird.

08|16 Fonds- Konzept

Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine innovative Fondsgebundene Lebensversicherung, mit der Ihre Kundinnen und Kunden dreifach profitieren: Sie genießen die **Flexibilität** einer modernen Sparform mit **maßgeschneidertem Kapitalaufbau** sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fonds-Konzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!

merkur 
LEBENSVERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.



RA Mag. Martin Pichler
Rechtsanwalt und Gründungspartner
der Wirtschaftskanzlei AKELA
Seit 1.1.2023 ständiger Rechtsberater des
Fachverbands Finanzdienstleister

Wie können Sie bis zum Jahreswechsel noch Steuern sparen? 12 Tipps vom Steuerexperten

Mag. Cornelius Necas

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies meist, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

1. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Dies sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von 30.000,- Euro zu (maximaler Freibetrag 4.500,- Euro).

Übersteigt der Gewinn 30.000,- Euro kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser beträgt:

- bis 175.000,- Euro Gewinn: 13% Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 175.000,- Euro (bis 350.000,- Euro) Gewinn: 7% Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 230.000,- Euro (bis 580.000,- Euro) Gewinn: 4,5% Gewinnfreibetrag
- ab 580.000,- Euro Gewinn: kein Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: 45.950,- Euro)

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren investieren – auch begünstigt. Daher ist es für Finanzdienstleister und deren Kunden besonders attraktiv, in Wertpapiere zu investieren, welche speziell für den Gewinnfreibetrag zugelassen sind.

Um festzustellen, in welcher Höhe beispielsweise Investitionen in Wertpapiere getätigt werden sollten, ist es ratsam, eine Hochrechnung des Ergebnisses 2023 anzustellen.

Die Wertpapiere müssen bis Ende Dezember im Depot eingebucht sein, daher empfehle ich, spätestens Mitte Dezember aktiv zu werden bzw. mit der Bank in Kontakt zu treten.

2. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000,- Euro können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2024 ohnehin geplant ist.

Denken Sie daran, dass bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern die Verausgabung maßgeblich ist, bei buchführungspflichtigen Unternehmen die Rechnungslegung bzw. Inbetriebnahme.

3. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2023, steht eine Halbjahres-AfA zu.

4. Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache, betragen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

5. Investitionsfreibetrag seit 2023

Für bestimmte Investitionen ist zu beachten, dass seit diesem Jahr unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Investitionsfreibetrag der Anschaffungskosten geltend gemacht werden kann. Dieser liegt bei 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

für abnutzbares begünstigtes Anlagevermögen. Investieren Sie in die Ökologisierung, erhöht sich der Freibetrag sogar auf 15%.

Insbesondere ist eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten. Der Investitionsfreibetrag kann auch von Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden. Hier sind jedoch die per Gesetz ausgeschlossenen Investitionen zu beachten.

6. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn bzw. auch Vermeidung von aktuellen Liquiditätseingpässen durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.

Für bilanzierende Vermögensberater bedeutet dies, dass noch nicht abgerechnete Honorare von 2023 bzw. Provisionsansprüche mit den Eigenkosten in die noch nicht abrechenbaren Leistungen zu aktivieren sind und nicht in die später mit Gewinnspanne vereinbarten Honorare/Provisionen.

Zudem ist 2023 zu beachten, dass im Jahr 2024 der Körperschaftsteuersatz und der Einkommensteuersatz gesenkt werden. Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – könnte daher mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2024 vereinbart werden. Beratungsdienstleistungen sollten ebenfalls erst mit Beginn 2024 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

7. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit ►

OSMIUM

Kristallines Osmium ist das achte, letzte, edelste, dichteste und seltenste Edelmetall und hat die höchste Wertdichte aller Elemente.



**Michael Karl GASSER,
MBA MPA**

Osmium Institut -
Leitung Österreich

+43 676 3137750
michael.gasser@
osmium-institute.com

OSMIUM

weitere Informationen:

www.osmium-shop.at

Osmium kaufen:

www.buy-osmium.com

www.osmium.com

Vertriebspartner werden:

www.osmium-vertrieb.at

Galileo TV Beitrag über Osmium

Link: www.osmium-shop.at/videos



Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

8. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Dies könnte allenfalls bei Ihren Kunden, welche Forschung und Entwicklung betreiben, von Interesse sein.

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmer-

veranlagung 2018 aus.

10. Teuerungsprämie

Zulagen und Bonuszahlungen, die ein Arbeitgeber im Jahr 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt, sind

- bis 2.000,- Euro pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis 1.000,- Euro pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen).

Weitere Voraussetzungen sind zu beachten.

11. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15.2. des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt wer-

den. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

12. Steueroptimierung durch Vorziehen von Zahlungen in die SVS

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die für 2023 Nachzahlungen in der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) erwarten, können die voraussichtliche Nachzahlung bereits im Jahr 2023 mittels einer Sonder-vorauszahlung entrichten. Der Vorteil liegt darin, dass die Zahlung im Jahr 2023 bereits die Bemessungsgrundlage mindert und damit weniger Einkommensteuer für 2023 zu entrichten ist.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Regulierung von Crowdfunding in der EU

Durch die European Crowdfunding Service Provider-Regulierung(en) werden aus den Crowdfunding Plattformen jetzt Schwarmfinanzierungsdienstleister, wenn sie es wollen. Zur Erinnerung: Im Herbst 2015 ebnete das Alternativfinanzierungs-gesetz (AltFG) in Österreich den Weg für Crowdfunding. Davor war die Geldbeschaffung von Unternehmen durch private Kreditbeschaffung ein zweiseitiges Bankgeschäft. Sowohl die gewerbliche Entgegennahme von Kundengeldern als auch die gewerbliche Kreditvergabe durch Anleger waren als Bankgeschäfte zu qualifizieren.

Im November 2021 wurde die Verordnung für Schwarmfinanzdienstleister vom Europäischen Parlament beschlossen, am 31.12.2021 wurde diese Verordnung durch das Vollzugsgesetz in den Zuständigkeitsbereich der FMA verwiesen. Im April 2021 wurden eine Hand voll Plattformen in das sogenannte Sandbox-Verfahren bei der FMA aufgenommen. In enger Abstimmung mit der Finanzmarktaufsicht wur-

den bis dato drei Lizenzen an österreichische Plattformbetreiber vergeben.

Plattformen haben die Wahl, nach welcher Rechtsgrundlage sie tätig werden wollen. Sie können entweder im AltFG verbleiben (somit nach Gewerberecht tätig werden) oder aber eine Lizenz gemäß ECSP beantragen (=Konzession). Was sind nun die Aspekte der neuen Regelungen? Zunächst sind es die Instrumente. ECSP-Plattformen vermitteln keine qualifizierten Nachrangdarlehen mehr. Dafür dürfen sie alle Formen von Krediten und übertragbare Wertpapiere vermitteln. Qualifizierte Nachrangdarlehen inkludieren einen bedingten Rückzahlungsanspruch. Der Schuldner, der zur Fälligkeit nicht zahlen kann, wird durch das Verstreichen der Frist nicht zahlungsunfähig. Das ist in der Regel für das Unternehmen gut. Im aktuellen Modus der Wirtschaftskrise vermeiden diese Regelungen viele Insolvenzen. Andererseits sind gerade aktuell die Anleger wenig erfreut, die sich allzu oft mit der vorinsol-

venzlichen Durchsetzungssperre ihrer Nachrangschuldner abspeisen lassen müssen. Die neuen ECSP-Plattformen vermitteln solche qualifizierten Nachrangdarlehen nicht mehr. Die vermittelten Kredite beinhalten jetzt unbedingte Rückzahlungsansprüche, sodass am Ende der Laufzeiten zukünftig mehr Druck im Kessel sein wird, wenn Rückzahlungen ausbleiben. Außerdem können Kredite mit unbedingten Rückzahlungsansprüchen auch banküblich besichert werden, sogar grundbücherlich.

Als weitere Veränderung ist die Anhebung der Wertschwelle auf 5 Mio. Euro (von 2 Mio. Euro im AltFG) je Projektträger je 12 Monate zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden in der neuen Verordnung auch zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen eingeführt, wie Kenntnisprüfungen und die Simulation von Verlusttragungsfähigkeit. Schließlich dürfen ECSP-Plattformen ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in allen Mitgliedsländern erbringen. ▶

Die Plattformen sind also Komplexitätsreduzierer, die aus einem Konvolut aus Regelungen eine customer-journey (UX) formen, so dass der Anleger einerseits komfortabel zeichnen kann und andererseits durch Risikohinweise bestmöglich bei seiner Anlageentscheidung unterstützt wird. Unverändert führen

Plattformen keine Anlageberatung durch.

Nachdem am 10.11.2023 die 2-jährige Übergangsfrist der ECSP-VO abgelaufen ist, müssen alle Anbieter, die plattformbasiert Kredite oder Wertpapiere unterhalb der Wertschwelle von 5 Mio. Euro. vermitteln, über die ECSP-Lizenz verfügen.



Mag. Andreas Zederbauer
 Co-Gründer und
 Geschäftsführer von
 dagobertinvest
 Vorsitzender des Fachaus-
 schusses Crowdinvesting-
 Plattformen

Pfandkredit als verlässliche Lösung bei finanziellen Engpässen: Warum der Weg ins Pfandhaus eine sinnvolle Alternative zu anderen Finanzierungsformen darstellt.

Schneller Kredit ohne viel Bürokratie

Pfandkredite stellen seit jeher eine gute Alternative zu klassischen Konsumkrediten dar. Ein pfandfähiger Wertgegenstand und ein Legitimationsdokument reichen aus, um einen Kredit zu erhalten. Pfandleihen schließen auch Personenkreise wie Saisonarbeiter, Studenten, Arbeitssuchende oder Freiberufler nicht von der Kreditvergabe aus. Innerhalb weniger Minuten kann ohne größeren bürokratischen Aufwand ein Pfandkredit gewährt werden. Selbst negative historische Zahlungserfahrungen stellen keine Hürde für die Aufnahme eines Pfandkredites dar. Die Festlegung der Kredithöhe erfolgt allein durch die Bewertung des als Pfand zu hinterlegenden Vermögenswertes.

Ein wesentlicher Vorteil eines Pfandkredites liegt darin, dass den Kunden keine persönliche Haftung trifft – insbesondere dann, wenn eine Rückzahlung nicht möglich ist. Kann der Pfandkredit nicht ausgelöst werden, besteht deshalb kein Über-

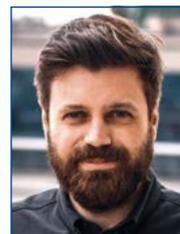
schuldungsrisiko. In diesem Fall wird der Gegenstand verwertet und die Verbindlichkeiten sind damit unabhängig vom etwaigen Verwertungserlös vollständig beglichen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss steht ebenfalls dem Kreditnehmer zu.

Besonderheiten der Pfandleihe

Obwohl es sich bei der Pfandleihe um ein freies Gewerbe handelt, das in § 155 GewO 1994 geregelt ist, besteht vor der Aufnahme der Tätigkeit als Pfandleihunternehmen eine Besonderheit. Ein Bewerber um eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher hat dem Landeshauptmann eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. In der Geschäftsordnung müssen die Bedingungen für die Ausübung des Gewerbes und die Grundsätze für die Ermittlung des Entgelts enthalten sein, das der Gewerbetreibende für seine Tätigkeit verlangen kann. Vor der Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist genehmigungspflichtig.

Standes- und Ausübungsregeln

Ein weiteres Mittel, um die Qualität der Pfandleiher sicherzustellen und um das Selbstverständnis der Branche darzustellen, sind seit Jänner 2015 die Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher. Durch den Beitritt verpflichten sich Gewerbetreibende im Rahmen der jeweiligen Berufsrechte zur Einhaltung dieser Regeln. Als nach außen sichtbares Zeichen dürfen alle Pfandleiher, die sich den Standes- und Ausübungsregeln verpflichtet erklären, das Gütesiegel des Fachverbands Finanzdienstleister führen. Träger des Gütesiegels des Fachverbands Finanzdienstleister werden mit Namen und Adresse in der Liste der österreichischen Pfandleihunternehmen veröffentlicht.



Patrick Scheucher, M. A.
 CEO von CASHY
 Vorsitzender des
 Fachauschusses
 Pfandleiher
 und Versteigerer

Bonitätsauskünfte: mehr als eine Zahl

Gerhard Wagner

Kreditauskunfteien wird mitunter nachgesagt, Geschäfte zu verhindern. Vor allem dann, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen in Bonitätsauskünften als eher unzureichend erweist. In Wahrheit sorgt die objektive Bewertung der finanziellen Stabilität eines Betriebes jedoch vor allem für Sicherheit und Klarheit im Geschäftsleben.

Oftmals ist es der Bote, der die Suppe auszulöffeln hat. Doch wie in anderen Bereichen auch, verhält es sich auch am Boni-

tätssektor: Lässt die wirtschaftliche Stabilität eines Betriebes zu wünschen übrig, ist nicht der Überbringer – also die Kreditauskunftei – dieser Nachricht der Schuldige, sondern das jeweilige Unternehmen selbst. Salopp formuliert, erledigen Kreditauskunfteien im Rahmen einer Bonitätsbewertung ihren Job, indem sie Informationen zusammentragen, prüfen und bewerten – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Wie die Gewerbeordnung unter § 152 GewO 1994 festhält, sind Kreditauskunfteien legitimierte

Unternehmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen bewerten dürfen. Objektive Einschätzungen dieser Art sind ein zentraler Bestandteil der heimischen Wirtschaftsszene und dienen dazu, dass Geschäfte, die über eine Kreditierung jeglicher Form abgewickelt werden, sicher und transparent erfolgen können. Sei es im Onlinehandel, im Bankwesen oder bei Lieferantenkrediten. Vereinfacht gesagt: Überall dort, wo eine vorvertragliche Information des Geschäfts-

partners notwendig ist, sollten Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden. Dazu zählt das Einholen von Bonitätsinformationen, um Geschäftsrisiken objektiv einschätzen zu können. Dabei verlangt es jedoch bereits die kaufmännische Sorgfalt, sich vor Vertragsabschluss über den Vertragspartner ausreichend zu informieren.

Bonitätsinformationen im Wandel

Ein Blick in die jüngere Vergangenheit genügt, um zu erkennen, wie sehr sich die Anforderungen an aussagekräftige Bonitätsauskünfte entwickelt bzw. verändert haben. Das Einschätzen des Cyberrisikos, die Erfüllung von ESG-Kriterien oder verschärfte Comp-

liance-Erfordernisse sind nur einige der (relativ neuen) Aufgabenstellungen, die es auf professionelle Art und Weise zu lösen gilt. „Nebenbei“ spielen Faktoren wie Betrugsvermeidung, Identitätsprüfung oder das Wissen über wirtschaftliche Eigentümer in der Risikobewertung auch weiterhin ganz zentrale Rollen. Vom Wissen über die wirtschaftliche Situation des Geschäftspartners ganz zu schweigen.

Wir sprechen hier von wettbewerbsentscheidenden Faktoren, die im Rahmen einer Bonitätsbewertung berücksichtigt werden müssen. Diesen gegenwärtigen Herausforderungen stellen sich Kreditauskunfteien in Österreich 24/7 – und können dabei auf eine hohe Kompetenz und Leistungsfähigkeit ver-

trauen. So hat der Kreditgeber die freie Wahl und kann die auf den jeweiligen Bedarf spezialisierte Kreditauskunftei kontaktieren, um das laufende Risiko in der Geschäftsabwicklung zu reduzieren.



Gerhard Wagner
Geschäftsführer der
KSV1870 Information
GmbH
Vorsitzender des
Fachausschusses
Kreditauskunfteien

40 Jahre Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Am 14.9.2023 lud der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) in die Wiener Sofiensäle, um zwei ganz besondere Ereignisse zu feiern: 60 Jahre Leasing in Österreich sowie gleichzeitig das 40-jährige Bestehen des VÖL.

Im Jahr 1963 wurden die ersten beiden Leasinggesellschaften in Österreich gegründet. Bis 1978 erhöhte sich deren Anzahl bereits auf acht. Diese legten im selben Jahr auch den Grundstein zum heutigen Verband: Sie schlossen sich zu einer losen Vereinigung zusammen, um fortdauernd gemeinsam für die Interessen der noch sehr jungen Branche aufzutreten. Fünf Jahre später, 1968, wurde die lose Vereinigung als Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften von nunmehr 16 Leasinggesellschaften im Vereinsregister eingetragen. Das Ziel war und ist es, einerseits die Interessen und Anliegen der Leasingwirtschaft zu vertreten und andererseits als ein Bindeglied zu den Unternehmen und Konsumenten zu fungieren. Von Beginn an stand dabei die Schaffung klarer steuerlicher Rahmenbedingungen im Mittelpunkt der Aktivitäten.

Stand anfangs das Kfz-Leasing für Pkw und Nutzfahrzeuge im Vordergrund, so



(v.l.n.r.) VÖL-Vizepräsident Mag. Alexander Schmidecker, VÖL-Präsident Dr. Michael Steiner, VÖL-Vizepräsidentin Uschi Leutl, Generalsekretär-Stellvertreterin der WKÖ Mag. Mariana Kühnel M. A., VÖL-Vizepräsident Dr. Hans Fein, VÖL-Generalsekretär Mag. (FH) Wolfgang Steinmann

rückten in den 1980er Jahren nach und nach das Immobilien- und das Mobilienleasing in den Fokus. So war und ist Leasing maßgeblich bei der Ausstattung von Büros und Industrieanlagen beteiligt. Leasing nimmt auch bei der E-Mobilität von Beginn an die dominierende Finanzierungsrolle ein und begleitet die digitale Transformation.

Leasing-Forum 2023

Im festlichen Rahmen der Wiener Sofiensäle wurde am 14.9.2023 im Zuge des Leasing-Forums 2023 das 40-jährige Jubiläum des VÖL gefeiert. Die Gastgeber konnten 170 Gäste begrüßen, neben wichtigen Wegbegleitern aus dem Inland auch Vertreter des befreundeten Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen. ▶



(v.l.n.r.) Vorsitzender des Fachausschusses Leasing Mag. Klaus Klampfl, VÖL-Generalsekretär Mag. (FH) Wolfgang Steinmann, Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister KommR Mag. Hannes Dolzer



(v.l.n.r.) VÖL-Generalsekretär Mag. (FH) Wolfgang Steinmann, VVO Mag. (FH) Isabella Eltner, VÖL-Präsident Dr. Michael Steiner, VVO-Generalsekretär Mag. Christian Eltner

Über die VÖL-Mitglieder berichtete Dr. Steiner, dass sich ihre Anzahl auf aktuell 44 Leasingunternehmen erhöht hat. Alle 16 Gründungsmitglieder gibt es nach wie vor, wenn auch unter anderem Firmenwortlaut und die meisten von ihnen nach einigen Fusionen. Bereits seit 2005 haben auch servicierende Unternehmen außerhalb der Leasingbranche die Möglichkeit, dem VÖL als assoziiertes Mitglied beizutreten. Derzeit zählt der VÖL 36 assoziierte Mitglieder.

Nach der Eröffnungsrede wurden in kurzen Videoeinspielungen die Gratulationen der Geschäftsführer der Gründungsmitglieder sowie Erinnerungen an die Gründungsgeschichte des Leasinggeschäfts in Österreich von Veteranen gezeigt. Die Festrede hielt die Generalsekretär-Stellvertreterin der Wirtschaftskammer Österreich Frau Mag. Mariana Kühnel, M. A. In ihrer Ansprache ging sie auf die wachsenden Anforderungen durch die Digitalisierung und Transformation auf die Wirtschaft Österreichs ein, würdigte den wichtigen Beitrag der Leasingbranche daran und zeigte sich optimistisch, was das gemeinsame Meistern dieser Herausforderungen betrifft. Den restlichen Abend nutzten die Gäste neben kulinarischen Köstlichkeiten zum Netzwerken und Anstoßen auf das runde Jubiläum des VÖL.

VÖL-Präsident Dr. Michael Steiner, der durch das Rahmenprogramm führte, reiste mit den Anwesenden zunächst in das Jahr 1983 zurück und erwähnte einige Highlights dieses Jahres: Mit einer Energiekrise, Inflation, der Angst vor dem Waldsterben gab es erstaunlich viele Parallelen zu 2023. Nach dem Verlust der absoluten Mehrheit bei der Nationalratswahl trat „der Sonnen-

könig“ Bundeskanzler Bruno Kreisky zurück. Es kam zu einer Regierungskoalition zwischen SPÖ und FPÖ. Die innenpolitischen Diskussionen zum geplanten Donaukraftwerk Hainburg begannen ebenfalls 1983. Das Unternehmen „Swatch“ wurde gegründet und der Sieger der österreichischen Fußballbundesliga 1982/83 hieß SC Rapid.



Dr. Michael Steiner
Präsident des Verbands
Österreichischer
Leasing-Gesellschaften

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzer, Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL.M., MBA; Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG; RA Mag. Martin Pichler; Gerhard Wagner; Patrick Scheucher, M.A.; Mag. Andreas Zederbauer; Mag. Cornelius Necas; Dr. Michael Steiner. Schlussredaktion: Dr. Alexander Kern, MSc. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1140 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovic; Martin Lahousse, NWT, www.andorfer.at; WKÖ; iStock; Foto WILKE; Adrian Almasan; fecl Image | Matern; Michael Salzel. Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien